



UMWANDLUNGSBERICHT

des Vorstands der

Impreglon AG

Der Vorstand der Impreglon AG ("Gesellschaft") erstattet hiermit nach Art. 37 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 08.10.2001, ABl. EG Nr. L 294/1 ("SE-VO"), einen Bericht, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung der Gesellschaft mit dem Sitz in Lüneburg (Geschäftsanschrift: Hohenhorststraße 1, 21337 Lüneburg; Amtsgericht Lüneburg, HRB 2545) in die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) erläutert und begründet sowie deren Auswirkungen für die Aktionäre und für die Arbeitnehmer dargelegt werden.

Inhaltsübersicht

1.	Einleitung	5
2.	Die Impreglon AG	5
2.1	Unternehmensgegenstand, Sitz und Geschäftsjahr.....	6
2.2	Grundkapital.....	7
2.3	Aktionäre.....	7
2.4	Der Impreglon-Konzern.....	8
2.5	Geschäftsverlauf und Ertragslage im Geschäftsjahr 2009.....	8
3.	Die Gründe für die Umwandlung	8
4.	Kosten der Umwandlung	9
5.	Die Voraussetzungen der Umwandlung	9
6.	Rechtliche Auswirkungen der Umwandlung in die Impreglon SE	10
6.1	Allgemeines.....	11
6.2	Grundkapital, genehmigtes Kapital, Bedingtes Kapital 2009.....	11
6.3	Sitz der Gesellschaft, Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung.....	12
6.4	Wahl des monistischen Leitungssystems.....	13
6.5	Der Verwaltungsrat.....	13
6.6	Geschäftsführende Direktoren.....	20
6.7	Zuständigkeiten der Hauptversammlung.....	24
7.	Ablauf der Umwandlung	28
7.1	Gesellschaftsrechtliche Verfahrensschritte.....	28
7.2	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE.....	31
7.3	Vollzug der Umwandlung der Impreglon AG in die Impreglon SE.....	37
8.	Auswirkungen für die Arbeitnehmer	38
9.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung	38
9.1	Erläuterung des Umwandlungsplans.....	38
9.2	Erläuterung der Satzung.....	42

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	5
2.	Die Impreglon AG.....	5
2.1	Unternehmensgegenstand, Sitz und Geschäftsjahr.....	6
2.2	Grundkapital.....	7
2.3	Aktionäre.....	7
2.4	Der Impreglon-Konzern.....	8
2.5	Geschäftsverlauf und Ertragslage im Geschäftsjahr 2009.....	8
3.	Die Gründe für die Umwandlung.....	8
4.	Kosten der Umwandlung.....	9
5.	Die Voraussetzungen der Umwandlung.....	9
6.	Rechtliche Auswirkungen der Umwandlung in die Impreglon SE.....	10
6.1	Allgemeines.....	11
6.2	Grundkapital, genehmigtes Kapital, Bedingtes Kapital 2009.....	11
6.3	Sitz der Gesellschaft, Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung.....	12
6.4	Wahl des monistischen Leitungssystems.....	13
6.5	Der Verwaltungsrat.....	13
6.5.1	Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats.....	13
6.5.2	Sorgfaltspflicht und Haftung der Verwaltungsratsmitglieder.....	14
6.5.3	Größe des Verwaltungsrats.....	15
6.5.4	Persönliche Voraussetzungen für Mitglieder des Verwaltungsrats.....	16
6.5.5	Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats.....	16
6.5.6	Amtszeit des Verwaltungsrats.....	16
6.5.7	Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern.....	17
6.5.8	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats.....	17
6.5.9	Innere Ordnung des Verwaltungsrats und Beschlussfassung.....	18
6.5.10	Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats.....	18
6.5.11	Einberufung des Verwaltungsrats.....	19
6.5.12	Vertragliche Situation und Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.....	19
6.5.13	Klagen von Aktionären gegen Verwaltungsratsmitglieder.....	20
6.6	Geschäftsführende Direktoren.....	20
6.6.1	Allgemeine Aufgaben der geschäftsführenden Direktoren.....	21
6.6.2	Pflichten der geschäftsführenden Direktoren in Bezug auf den Jahresabschluss.....	21
6.6.3	Anmeldepflichten der geschäftsführenden Direktoren.....	22
6.6.4	Sorgfaltspflicht und Haftung der geschäftsführenden Direktoren.....	22
6.6.5	Vertretung der Gesellschaft.....	23
6.6.6	Anzahl der geschäftsführenden Direktoren.....	23
6.6.7	Vergütung der geschäftsführenden Direktoren.....	23
6.6.8	Klagen von Aktionären gegen Verwaltungsratsmitglieder oder geschäftsführende Direktoren.....	24
6.7	Zuständigkeiten der Hauptversammlung.....	24
6.7.1	Bestellung des Verwaltungsrats.....	25
6.7.2	Entlastung der Organe der Gesellschaft.....	25
6.7.3	Einberufung der Hauptversammlung, Organisation und Ablauf.....	26

6.7.4	Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit	26
6.7.5	Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung.....	27
7.	Ablauf der Umwandlung.....	28
7.1	Gesellschaftsrechtliche Verfahrensschritte	28
7.1.1	Umwandlungsplan und Umwandlungsbericht.....	28
7.1.2	Prüfung der Umwandlung durch einen unabhängigen Sachverständigen, Erstellung der Reinvermögensbescheinigung	28
7.1.3	Offenlegung und Einsichtnahmemöglichkeit	29
7.1.4	Hauptversammlungsbeschlüsse	29
7.1.5	Interne Gründungsprüfung	30
7.1.6	Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats	30
7.1.7	Bestellung der geschäftsführenden Direktoren.....	31
7.2	Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE.....	31
7.2.1	Überblick	31
7.2.2	Information der Arbeitnehmer und Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums.....	32
7.2.3	Dauer des Verhandlungsverfahrens.....	34
7.2.4	Verhandlungs- und Beteiligungsverfahren	34
7.2.5	Gesetzliche Auffanglösung.....	35
7.2.6	Nichtaufnahmeschluss oder Beschluss zum Abbruch der Verhandlungen.....	37
7.2.7	Kosten für die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums.....	37
7.3	Vollzug der Umwandlung der Impreglon AG in die Impreglon SE	37
8.	Auswirkungen für die Arbeitnehmer.....	38
9.	Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung.....	38
9.1	Erläuterung des Umwandlungsplans	38
9.1.1	Rechtsformwechsel (§ 1 Umwandlungsplan).....	38
9.1.2	Firma, Sitz (§ 2 Umwandlungsplan).....	39
9.1.3	Leistungsstruktur (§ 3 Umwandlungsplan).....	39
9.1.4	Satzung (§ 4 Umwandlungsplan)	39
9.1.5	Grundkapital, Aktien, Aktionäre (§ 5 Umwandlungsplan)	39
9.1.6	Inhaber anderer Wertpapiere (§ 6 Umwandlungsplan)	40
9.1.7	Diskontinuität der Leistungsstruktur (§ 8 Umwandlungsplan).....	41
9.1.8	Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 9 Umwandlungsplan)	41
9.1.9	Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 10 Umwandlungsplan)	42
9.1.10	Weiteres Verfahren (§ 11 Umwandlungsplan).....	42
9.1.11	Geschäftsjahr, Abschlussprüfer (§ 12 Umwandlungsplan)	42
9.1.12	Kosten (§ 13 Umwandlungsplan).....	42
9.2	Erläuterung der Satzung	42
9.2.1	Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 SE-Satzung).....	43
9.2.2	Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)	43
9.2.3	Bekanntmachungen (§ 3 SE-Satzung).....	43
9.2.4	Grundkapital (§ 4 SE-Satzung).....	43
9.2.5	Aktien (§ 5 SE-Satzung).....	44
9.2.6	Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrats (§ 6 SE-Satzung).....	44

9.2.7	Innere Ordnung des Verwaltungsrats (§ 7 SE-Satzung).....	45
9.2.8	Aufgaben des Verwaltungsrats (§ 8 SE-Satzung)	46
9.2.9	Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrats (§ 9 SE-Satzung)	47
9.2.10	Beschlüsse des Verwaltungsrats (§ 10 SE-Satzung)	48
9.2.11	Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 11 SE-Satzung)	49
9.2.12	Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Direktoren (§ 12 SE-Satzung).....	49
9.2.13	Aufgaben der geschäftsführenden Direktoren, Vertretungsmacht (§ 13 SE-Satzung).....	50
9.2.14	Vergütung der geschäftsführenden Direktoren (§ 14 SE-Satzung).....	51
9.2.15	Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 15 SE-Satzung).....	51
9.2.16	Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 16 SE-Satzung)	51
9.2.17	Versammlungsleiter (§ 17 SE-Satzung)	51
9.2.18	Beschlüsse der Hauptversammlung (§ 18 SE-Satzung)	52
9.2.19	Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung (§ 19 SE- Satzung).....	52
9.2.20	Gewinnverwendung (§ 20 SE-Satzung)	52
9.2.21	Gründungskosten (§ 22 SE-Satzung)	53

1. Einleitung

Der Vorstand der Impreglon AG schlägt der Hauptversammlung vor, die Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*, "SE") umzuwandeln, um damit unter anderem die Leitungsstruktur der Gesellschaft auf das international weit verbreitete monistische System umstellen zu können sowie der fortschreitenden Internationalisierung und der besonderen Bedeutung des europäischen Marktes für die Impreglon AG Rechnung zu tragen. Die Gründe für die Umwandlung werden unter Ziffer 3 (S. 8 f.) im Einzelnen dargestellt und erläutert.

Soweit die Hauptversammlung diesem Vorhaben mit der erforderlichen Mehrheit zustimmen sollte, wird die Umwandlung rechtstechnisch gemäß Art. 2 Abs. 4 iVm. Art 37 SE-VO iVm. dem Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) vom 22. Dezember 2004 ("SEAG") und dem Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft vom 22. Dezember 2004 ("SEBG") auf der Grundlage des vom Vorstand der Gesellschaft am 21. Mai 2010 aufgestellten Umwandlungsplans ("**Umwandlungsplan**") umgesetzt werden. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft als solche bestehen bleibt und lediglich die Rechtsform der Europäischen Aktiengesellschaft annehmen wird.

Der Aufsichtsrat hat diesem Vorhaben in seiner Sitzung vom 21. Mai 2010 zugestimmt und den entsprechenden Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 9 in der Einladung zur Hauptversammlung der Impreglon AG am 9. Juli 2010 ("**Hauptversammlung 2010**") verabschiedet.

Dieser Umwandlungsbericht soll eine Grundlage für die Meinungsbildung und Entscheidung der Aktionäre über die Umwandlung bieten. Hierzu stellt er die umzuwandelnde Gesellschaft (Ziffer 2, S. 5 ff.) sowie die Gründe für die Umwandlung (Ziffer 3, S. 8 f.) dar und beschreibt die Voraussetzungen (Ziffer 5, S. 9 f.), die rechtlichen Auswirkungen (Ziffer 6, S. 10 ff.) sowie den Ablauf der Umwandlung (Ziffer 7, S. 28 ff.). Daneben werden die Auswirkungen für die Arbeitnehmer (Ziffer 8, S. 38) und der Umwandlungsplan sowie die Satzung der Impreglon SE ("**SE-Satzung**") erläutert (Ziffer 9, S. 38 ff.).

2. Die Impreglon AG

Der Bericht beschränkt sich hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auf eine gedrängte, zusammenfassende Darstellung, da die Geschäftstätigkeit durch den hier beschriebenen Umwandlungsvorgang nicht verändert wird. Zur weiteren Information

über die Geschäftstätigkeit der Impreglon AG wird deshalb auch auf die Internetseite der Gesellschaft (<http://www.impreglon.de/>) verwiesen.

Auf der Hauptversammlung 2010 wird ebenfalls die Ausgliederung des operativ tätigen Teilbetriebs der Gesellschaft ("**Ausgliederung Beschichtungsbetrieb**") sowie die Verschmelzung der Impreglon International GmbH auf die Impreglon AG zur Abstimmung gestellt. Diese Maßnahmen sollen unabhängig von der hier beschriebenen Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft erfolgen. Auch zeitlich fallen diese Vorgänge auseinander. Während die Ausgliederung und die Verschmelzung mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01. Januar 2010 erfolgen, wird die Umwandlung erst zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen sein (hierzu Ziffer 7.3, S. 37 f.). Zu den Einzelheiten der Ausgliederung und der Verschmelzung wird auf die entsprechende Dokumentation des Ausgliederungsplans und des Verschmelzungsvertrages verwiesen.

2.1 Unternehmensgegenstand, Sitz und Geschäftsjahr

Die Impreglon AG hat ihren Sitz in Lüneburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg unter HRB 2545 eingetragen. Ihre Geschäftsadresse lautet Hohenhorststraße 1, 21337 Lüneburg. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Gesellschaft ist die Konzernmutter der Impreglon-Unternehmensgruppe.

Aktuell ist der satzungsmäßige Gegenstand der Impreglon AG die Oberflächenveredelung von Metall-, Kunststoff- oder Keramikteilen durch Beschichtungsverfahren sowie die Herstellung und der Vertrieb von organischen und anorganischen Beschichtungsmaterialien. Sie ist zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen. Ferner darf sie Zweigniederlassungen errichten. Dieser Unternehmensgegenstand wird – die entsprechende Zustimmung der Hauptversammlung vorausgesetzt – jedoch im Zuge der Ausgliederung Beschichtungsbetrieb wie folgt neu gefasst werden:

"Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von Anteilen an Gesellschaften, die im Bereich Oberflächentechnik und verwandten Dienstleistungen tätig sind oder Beschichtungsmaterialien herstellen oder vertreiben. Sie kann ferner in diesen Geschäftsfeldern selbst tätig werden. Die Gesellschaft ist zur Vornahme aller Rechtsgeschäfte berechtigt, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie kann zu diesem Zweck auch andere Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen oder die Geschäftsführung solcher Unternehmen übernehmen. Ferner darf sie Zweigniederlassungen errichten."

2.2 Grundkapital

Das Grundkapital der Impreglon AG beträgt EUR 6.051.690. Es ist eingeteilt in 6.051.690 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung der Impreglon AG ("**AG-Satzung**") ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Impreglon AG bis zum 31.12.2011 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 1.246.007 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen. Im Rahmen dieses genehmigten Kapitals ist es unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls möglich, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (vgl. hierzu § 4 Abs. 4 AG-Satzung). Unter Tagesordnungspunkt 6 wird die Hauptversammlung 2010 darüber beschließen, das vorgenannte genehmigte Kapital durch ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 3.025.845 mit einer Laufzeit bis zum 09.07.2015 ("**Genehmigtes Kapital 2010**") zu ersetzen. Insoweit wird Bezug genommen auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6.

Zudem ist das Grundkapital um weitere bis zu EUR 2.500.000 bedingt erhöht, um die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bedienen zu können. Die Einzelheiten zu diesem bedingten Kapital sind in § 4 Abs. 5 AG-Satzung geregelt.

Sowohl das genehmigte als auch das bedingte Kapital bleibt von der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft unberührt, wird also auch unverändert in die Impreglon SE übernommen. Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten werden nach der Umwandlung – sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen – keine Aktien der Impreglon AG, sondern Aktien der Impreglon SE gewährt.

2.3 Aktionäre

Da die Gesellschaft Inhaberaktien begeben hat und keine Mitteilungspflichten nach den §§ 21 ff. WpHG bestehen – die Aktien der Gesellschaft werden im Entry Standard, also nicht an einem organisierten Markt gehandelt, vgl. § 21 Abs. 2 WpHG – sind der Gesellschaft ihre Aktionäre nicht aufgrund solcher Mitteilungspflichten bekannt. Bekannt ist indessen, dass die Claassen Holding & Management Services GmbH & Co. KG mit 33,18% beteiligt ist. Zudem hält die Impreglon AG selbst 3,57% eigene Aktien.

Zudem ist dieses *One-Board-System* international verbreiteter und damit bekannter als das dualistische System deutscher Aktiengesellschaften (Vorstand und Aufsichtsrat), was nach der Einschätzung des Vorstands gerade im internationalen Rechtsverkehr von Vorteil ist.

Außerdem ist der Impreglon-Konzern in mittlerweile acht Mitgliedsstaaten der Europäischen Union durch Tochtergesellschaften bzw. durch Beteiligungsunternehmen und Franchisenehmer vertreten. Diese starke europäische Positionierung spiegelt die Umwandlung in eine Europäische Gesellschaftsform in besonderem Maße wider. Des Weiteren ist durch diesen Rechtsformwechsel ebenfalls eine zusätzliche Verbesserung der *Corporate Identity* zu erwarten, denn nach der Umwandlung fungiert eine Europäische Aktiengesellschaft als Konzernmutter, was das europäische Selbstverständnis der Unternehmensgruppe auch durch die Rechtsform herausstellt.

Der Vorstand hat neben der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft auch denkbare Alternativen überprüft. Allerdings steht in Deutschland keine Rechtsform zur Verfügung, die gleichermaßen national wie international anerkannt ist, eine derart starke europäische Prägung hat, eine Notierung im Freiverkehr zulässt und zudem die Möglichkeit des monistischen Systems bietet.

4. Kosten der Umwandlung

Nach den derzeitigen Schätzungen des Vorstands der Impreglon AG werden sich die Kosten der Umwandlung auf insgesamt maximal TEUR 250 belaufen. In dieser Schätzung sind insbesondere die Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen, die Kosten für die Umwandlungsprüfung durch den gerichtlich bestellten Umwandlungsprüfer, die Kosten des Notars, die Kosten der Registereintragung, die Kosten externer Berater, die Kosten der Veröffentlichungen sowie die Kosten zur Durchführung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer enthalten. Sonderkosten für die Durchführung einer Hauptversammlung der Impreglon AG sind in die Schätzung nicht eingeflossen, da die Umwandlung in einer ohnehin abzuhaltenden ordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden soll.

5. Die Voraussetzungen der Umwandlung

Die Impreglon AG erfüllt die Voraussetzungen für die Umwandlung in eine SE nach Art. 2 Abs. 4 SE-VO. Es handelt sich bei ihr um eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Europäischen Union hat. Sie hat seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen EU-Mitgliedstaats bzw. EWR-Vertragsstaats unterliegende Tochtergesellschaft. Im Ein-

zeln hält sie direkt Mehrheitsbeteiligungen an folgenden Gesellschaften, die dem Recht anderer anderen EU-Mitgliedstaaten unterliegen:

- 100% der Anteile an Impreglon U.K. Ltd., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht Großbritanniens mit Sitz in Tamworth, England; Impreglon AG ist seit dem 23. Februar 2007 alleinige Gesellschafterin der Impreglon U.K. Ltd.;
- 100% der Anteile an Impreglon B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande mit Sitz in Beuningen, Niederlande; Impreglon AG ist seit dem 15. Oktober 2007 alleinige Gesellschafterin der Impreglon B.V.;
- 100% der Anteile an TE Strake Surface Technology B.V., einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht der Niederlande mit Sitz in Deurne, Niederlande; Impreglon AG ist seit dem 29. Juli 2007 alleinige Gesellschafterin der Impreglon B.V.;
- 100% der Anteile an Impreglon France S.A., einer Aktiengesellschaft nach dem Recht Frankreichs mit Sitz in Pulversheim, Frankreich; Impreglon AG ist seit dem 12. März 2008 alleinige Gesellschafterin der Impreglon France SA;
- 100% der Anteile an Impreglon Kereskedelmi és Szolgáltató Kft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht Ungarns mit Sitz in Tatabanya, Ungarn; Impreglon AG ist seit dem 30. August 2007 alleinige Gesellschafterin der Impreglon Kereskedelmi és Szolgáltató Kft.

6. Rechtliche Auswirkungen der Umwandlung in die Impreglon SE

Die hier beschriebene Umwandlung der Impreglon AG in die Impreglon SE ändert – wie bereits dargestellt – lediglich die Rechtsform der Gesellschaft. Der Rechtsträger als solches bleibt unverändert erhalten und die Impreglon AG wird ohne Abwicklung und Neugründung die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft annehmen. Dementsprechend wirkt sich diese Umwandlung weder für die Vertragspartner noch für Tochterunternehmen der Gesellschaft aus. Es ändert sich – bildlich gesprochen – lediglich das Rechtskleid der Gesellschaft. Für die Vertragspartner bedeutet dies nur, dass nunmehr die Gesellschaft unter anderer Firma (Impreglon SE) und mit anderen Vertretungsregelungen (Vertretung durch die geschäftsführenden Direktoren anstelle des Vorstands) tätig wird.

Auch die Aktionäre bleiben in dem Maße beteiligt, wie sie an der Impreglon AG beteiligt waren. Die Aktien der Gesellschaft bleiben weiterhin im Entry Standard gelistet. Auch hat die Umwandlung in eine SE für die Gesellschaft und ihre Aktionäre keine steuerlichen Auswirkungen. Dies gilt sowohl für den Umwandlungsvorgang selbst, der keine Besteuerung auslöst, als auch für die laufende Besteuerung der Impreglon SE, die keine Unterschiede gegenüber der laufenden Besteuerung der Impreglon AG aufweist.

Allerdings bewirkt die Umwandlung einige rechtliche Änderungen, die nachfolgend im Einzelnen erläutert werden. Den Schwerpunkt dieser Erläuterungen bilden die Rechte der Aktionäre und die durch den Wechsel ins monistische System bedingten Änderungen der *Corporate Governance*. Ergänzend wird auf die Erläuterung der SE-Satzung verwiesen (Ziffer 9.2, S. 42 ff.).

6.1 Allgemeines

Bei der Societas Europaea handelt es sich um eine supranationale Rechtsform, die auf europäischem Recht basiert. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre richten sich nach den Vorschriften der SE-VO, des SEAG, des SEBG, der SE-Satzung und den Vereinbarungen mit dem besonderen Verhandlungsgremium ("BVG"). Ergänzend gelten grundsätzlich die Vorschriften für deutsche Aktiengesellschaften, einschließlich der handelsrechtlichen, steuerrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Vorschriften fort, die auch aktuell für die Impreglon AG gelten.

6.2 Grundkapital, genehmigtes Kapital, Bedingtes Kapital 2009

Das Kapital einer SE lautet auf Euro und muss mindestens EUR 120.000 betragen (Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 SE-VO). Auch wenn das Mindestkapital der SE über dem gesetzlichen Mindestkapital einer deutschen Aktiengesellschaft – dieses beträgt EUR 50.000 (§ 7 AktG) – liegt, übersteigt das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 6.051.690 das Mindestgrundkapital einer Europäischen Aktiengesellschaft deutlich.

Die Umwandlung der Impreglon AG in eine SE lässt das Grundkapital und die Ausgestaltung der Aktien der Impreglon AG unberührt. Auch nach der Umwandlung in eine SE wird das Grundkapital EUR 6.051.690 betragen. Das Grundkapital wird nach wie vor in 6.051.690 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt sein (§ 4 Abs. 2 SE-Satzung). Gemäß § 4 Abs. 4 SE-Satzung, der das Genehmigte Kapital 2010 bereits berücksichtigt, wird die Gesellschaft auch nach der Umwandlung ermächtigt sein, das Grundkapital der Impreglon SE bis zum 09.07.2015 einmalig oder in Teilbeträgen um insgesamt bis zu EUR 3.025.845 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien zu erhöhen. Im Rah-

men dieses – auch für die Impreglon SE geltenden – Genehmigten Kapitals 2010 ist es unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls möglich, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen (vgl. hierzu § 4 Abs. 4 SE-Satzung). Allerdings ändert sich insoweit die Zuständigkeit. Bei der Impreglon AG war der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals berechtigt. Diese Organe entfallen durch die Umwandlung. Nunmehr kann der Verwaltungsrat alleine hierüber entscheiden (§ 4 Abs. 4 SE-Satzung).

Auch nach der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft gelten die Satzungsbestimmungen zum Bedingten Kapital 2009 weitgehend unverändert fort: Hiernach ist das Grundkapital um weitere bis zu EUR 2.500.000 bedingt erhöht, um den Inhabern von Options- oder Wandlungsrechten, die von der Impreglon AG, der Impreglon SE oder einer Konzerngesellschaft der Impreglon AG oder Impreglon SE im Sinne des § 18 AktG, an der die Impreglon AG oder Impreglon SE unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 90 % beteiligt sind, aufgrund der von der Hauptversammlung vom 30. April 2009 unter TOP 1 beschlossenen Ermächtigung ausgegeben bzw. garantiert werden, Aktien gewähren zu können, soweit diese Inhaber von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen und soweit nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft zur Bedienung eingesetzt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ebenfalls, wie nach der AG-Satzung, das Bezugsrecht ausgeschlossen werden. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen (vgl. § 4 Abs. 5 SE-Satzung). Im Hinblick auf das Bedingte Kapital 2009 wurden im Geschäftsjahr 2009 Wandelgenussscheine iHv. insgesamt TEUR 1.500 zu einem Referenzkurs von EUR 9,13 ausgegeben.

Nach Eintragung der Umwandlung im Handelsregister wird die Gesellschaft eine neue Globalurkunde ausstellen und gegen die bisherige Globalurkunde austauschen. Die Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft hat keine Auswirkungen auf die Notierung der Aktien der Gesellschaft im Entry Standard der Deutsche Börse AG.

6.3 Sitz der Gesellschaft, Möglichkeit der grenzüberschreitenden Sitzverlegung

Der Sitz einer Aktiengesellschaft wird durch die Satzung bestimmt (vgl. § 5 AktG). Dies gilt gleichermaßen für eine Europäische Aktiengesellschaft (vgl. Art. 7 SE-VO). Der Sitz muss dabei innerhalb der Europäischen Union liegen. Die Gesellschaft wird auch nach dem Rechtsformwechsel ihren Satzungssitz und ihre Hauptverwaltung in Lüneburg haben.

Eine Europäische Aktiengesellschaft kann ihren Satzungssitz innerhalb der Europäischen Union ohne Auflösung grenzüberschreitend verlegen (Art. 8 SE-VO). In diesem

Fall steht den Aktionären der SE, die gegen einen solchen Sitzverlegungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, das Recht zu, gegen angemessene Barabfindung aus der Gesellschaft auszuschneiden (vgl. § 12 Abs. 1 SEAG).

Derzeit ist allerdings keine Sitzverlegung der Gesellschaft – weder innerhalb Deutschlands noch innerhalb der Europäischen Union – geplant.

6.4 Wahl des monistischen Leitungssystems

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der SE und der deutschen Aktiengesellschaft besteht darin, dass bei der SE alternativ zur dualistischen Leitungsstruktur (Aufsichtsrat und Vorstand) auch eine monistische Leitungsstruktur (Verwaltungsrat) vorgesehen werden kann.

Da die Gesellschaft von diesem Wahlrecht Gebrauch macht und die Leitungsstruktur der Impreglon SE monistisch ausgestaltet wird, kommt es durch die Umwandlung zu einer Änderung der *Corporate Governance*. So wird die Impreglon SE künftig durch einen Verwaltungsrat geleitet, der die Grundlinien der Tätigkeit der Gesellschaft bestimmt und deren Ausführung überwacht. Demgegenüber vertreten die von ihm bestellten geschäftsführenden Direktoren die Impreglon SE nach außen und führen die (laufenden) Geschäfte der Gesellschaft weisungsabhängig. Für eine SE mit Sitz in Deutschland finden die gesetzlichen Regelungen zum monistischen System in den Art. 43 ff. SE-VO und den §§ 20 - 49 SEAG Anwendung.

6.5 Der Verwaltungsrat

Zentrales Leitungsorgan im monistischen System ist der Verwaltungsrat. Da es ein vergleichbares Organ in einer deutschen Aktiengesellschaft nicht gibt, stellen die folgenden Ausführungen insgesamt Abweichungen zur bisherigen Rechtslage bei der Impreglon AG dar. In vielen Fällen verweisen die Regelungen für den Verwaltungsrat jedoch sinngemäß auf die Regelungen des deutschen Aktienrechts für Vorstand und Aufsichtsrat (vgl. z.B. § 22 Abs. 6 SEAG), sodass sich vielfach nicht die Rechte und Pflichten, sondern nur deren Adressat ändert.

6.5.1 Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat leitet die SE, bestimmt die Grundlagen ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung (§ 22 Abs. 1 SEAG). Er bestellt einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren (§ 40 Abs. 1 S. 1 SEAG), die die Geschäfte der Gesellschaft führen (§ 40 Abs. 2 S. 1 SEAG). Ungeachtet der Bestellung der geschäftsführenden Direktoren verbleibt die Verantwortung für die Unternehmenspolitik ausschließlich beim Verwaltungsrat. Die originäre Leitungsbefugnis, die dem Vorstand

im dualistischen System der deutschen Aktiengesellschaft gemäß § 76 Abs. 1 AktG zusteht, kommt den geschäftsführenden Direktoren nicht zu. Demnach nimmt der Verwaltungsrat einer SE die grundlegenden Geschäftsführungsaufgaben der Gesellschaft wahr, und den geschäftsführenden Direktoren ist die laufenden Geschäftsführung übertragen.

Der Verwaltungsrat kann die Maßnahmen der Geschäftsführung von sich aus – und auch gegen den Willen der geschäftsführenden Direktoren – beschließen. Eine Einschränkung der Übernahme von Geschäftsführungstätigkeiten, wie diese für den Aufsichtsrat im dualistischen System der Impreglon AG bestand (vgl. § 111 Abs. 4 S. 1 AktG), existiert für den Verwaltungsrat nicht. Die geschäftsführenden Direktoren haben – vergleichbar mit Geschäftsführern einer GmbH – die Weisungen des Verwaltungsrats zu befolgen (§ 44 Abs. 2 SEAG).

Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Verwaltungsrats die SE-Satzung und eine etwaige Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat zu beachten.

Zudem sieht die SE-Satzung (§ 13 Abs. 4) vor, dass die Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren vom Verwaltungsrat festgelegt wird. Daneben hat der Verwaltungsrat den Jahresabschluss der Gesellschaft – entsprechend der Regelungen, die für den Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft gelten – zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung zu berichten (§ 47 Abs. 3 SEAG). Grundsätzlich stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss auch fest, es sei denn, er beschließt, den Jahresabschluss durch die Hauptversammlung feststellen zu lassen, oder er billigt den Jahresabschluss nicht (§ 47 Abs. 5, 6 SEAG).

Die Verwaltungsratsmitglieder unterliegen Verschwiegenheitspflichten, die mit den Verschwiegenheitspflichten eines Vorstands einer deutschen Aktiengesellschaft vergleichbar sind (Art. 49 SE-VO).

6.5.2 Sorgfaltspflicht und Haftung der Verwaltungsratsmitglieder

Für die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeit der Verwaltungsratsmitglieder gilt § 93 AktG entsprechend (Art. 51 SE-VO, § 39 SEAG). Der Pflichtenkreis des Verwaltungsrats geht über den eines Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft hinaus (zum Pflichtenkreis vgl. Ziffer 6.5.1, S. 13 f.). Hiermit korrespondiert auch die weitere Haftung des Verwaltungsrats. So ist bei einem Verwaltungsrat eine Haftung für Fehler im Bereich der Leitung der Gesellschaft denkbar und nicht etwa wie für den Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft ausgeschlossen.

Zudem muss der Verwaltungsrat, unabhängig von den geschäftsführenden Direktoren, auch für das Tagesgeschäft einstehen (§ 22 SEAG). Allerdings gehen die Anforderungen nicht so weit wie bei dem Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft. Vom Verwaltungsrat wird keine tägliche Befassung mit den Angelegenheiten der Gesellschaft gefordert. Soweit der Verwaltungsrat das Tagesgeschäft der Gesellschaft nicht selbst führt, trifft ihn lediglich eine Überwachungspflicht der geschäftsführenden Direktoren. Der Umfang dieser Überwachungspflicht deckt sich mit den Berichtspflichten der geschäftsführenden Direktoren gegenüber dem Verwaltungsrat (vgl. §§ 40 Abs. 6 SEAG, 90 Abs. 1 AktG).

Innerhalb des Verwaltungsrats gilt das Prinzip der Gesamtverantwortung. Eine Bildung von Ausschüssen ist gemäß § 34 Abs. 4 SEAG möglich. § 34 Abs. 4 S. 2 SEAG nimmt gewisse Aufgaben hiervon aus. Ähnlich wie bei einem Organ einer deutschen Aktiengesellschaft besteht dabei für "echte Führungsentscheidungen" bzw. "Maßnahmen von besonderem Gewicht" Gesamtverantwortung. Soweit allerdings eine potentiell funktionsfähige Organisationsstruktur geschaffen wurde, verletzt nicht jedes Mitglied des Verwaltungsrates automatisch schon deshalb seine Pflichten, weil ein anderes Mitglied, ein Ausschuss oder ein geschäftsführender Direktor seinerseits Pflichten verletzt hat. Es besteht dementsprechend eine abgestufte Haftung im Verwaltungsrat.

Grundsätzlich darf sich der Verwaltungsrat auf die Informationen, die für diesen aufbereitet wurden (vgl. § 34 Abs. 4 S. 3 SEAG), verlassen. Die Pflicht, eigene Nachforschungen anzustellen, entsteht erst dann, wenn sich für einen ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiter der Verdacht aufdrängen würde, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden oder nicht umfassend informiert wurde.

Entsprechend § 93 Abs. 4 AktG ist der Verwaltungsrat von einer Haftung befreit, wenn seine Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Hauptversammlung beruht. Hintergrund dieser Haftungsbefreiung ist die Pflicht des Verwaltungsrats, die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen (vgl. § 83 Abs. 2 AktG). Insoweit entspricht das Verhältnis zwischen Hauptversammlung und Verwaltungsrat dem Verhältnis von Hauptversammlung und Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft.

6.5.3 Größe des Verwaltungsrats

Die Größe des Verwaltungsrats kann die Satzung einer SE in den Grenzen des § 23 SEAG frei festlegen. Da die Impreglon SE über ein Grundkapital von EUR 6.051.690 verfügt, muss der Verwaltungsrat mindestens drei Mitglieder und darf nicht mehr als fünfzehn Mitglieder haben. Die SE-Satzung sieht die Mindestanzahl von drei Verwaltungsratsmitgliedern vor (§ 6 Abs. 1).

6.5.4 Persönliche Voraussetzungen für Mitglieder des Verwaltungsrats

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Mitglieder des Verwaltungsrats gelten im Wesentlichen die persönlichen Voraussetzungen für die Organe einer deutschen Aktiengesellschaft entsprechend. Die Satzung der SE kann gemäß Art. 47 Abs. 3 SE-VO für Anteilseignervertreter besondere Voraussetzungen festlegen. Hier- von macht die SE-Satzung aber keinen Gebrauch.

6.5.5 Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats

Die Verwaltungsratsmitglieder werden gemäß Art. 43 Abs. 3 S. 1 SE-VO durch die Hauptversammlung bestellt. Die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats können alternativ durch die Satzung bestellt werden (Art. 43 Abs. 3 S. 2 SE-VO). Von dieser Mög- lichkeit macht die SE-Satzung allerdings keinen Gebrauch. Stattdessen ist vorgesehen, dass die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats von der Hauptversammlung 2010 be- stellt werden (vgl. hierzu Ziffer 7.1.4, S. 29 f.).

Theoretisch ist es möglich, bestimmten Aktionären das Recht einzuräumen, Mitglieder in den Verwaltungsrat zu entsenden (§§ 28 Abs. 2 SEAG iVm. 101 Abs. 2 AktG), wo- bei die SE-Satzung dies ebenfalls nicht vorsieht.

Gehört dem Verwaltungsrat die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern nicht an, kann der Verwaltungsrat auch gerichtlich ergänzt werden (§ 30 Abs. 1 SEAG). Eine Wahl von Stellvertretern ist nicht möglich. Es ist jedoch möglich, zu- sammen mit einem Verwaltungsratsmitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das in den Verwaltungsrat aufrückt, wenn das eigentliche Verwaltungsratsmitglied wegfällt (§ 28 Abs. 3 SEAG). Die Bestellung von Ersatzmitgliedern erfolgt jeweils für ein be- stimmtes Verwaltungsratsmitglied; allerdings ist es möglich, eine Person als Ersatz- mitglied für mehrere Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen.

6.5.6 Amtszeit des Verwaltungsrats

Die Amtszeit des Verwaltungsrats einer SE kann höchstens auf sechs Jahre festgesetzt werden (Art. 46 Abs. 1 S. 1 SE-VO). Eine kürzere Bestelldauer kann in der Satzung vorgesehen werden. Die SE-Satzung bestimmt diesbezüglich, dass der Verwaltungsrat für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, bestellt werden, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird (§ 6 Abs. 2 SE- Satzung). Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern endet aber in jedem Fall nach sechs Jahren. Die Regelung entspricht der Amtszeit eines deutschen Aufsichtsratsmit- glieds (§ 102 AktG) mit der Maßgabe, dass die Amtszeit nicht nach der vierten, son- dern schon nach der dritten ordentlichen Hauptversammlung endet.

6.5.7 Ausscheiden von Verwaltungsratsmitgliedern

Die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats erfolgt entsprechend der Regelungen für die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds einer deutschen Aktiengesellschaft (§ 103 AktG). Die Hauptversammlung kann mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen die Abberufung beschließen. Darüber hinaus besteht – soweit ein wichtiger Grund vorliegt – die Möglichkeit der gerichtlichen Abberufung (§ 29 SEAG). Selbstverständlich gelten die sonstigen Beendigungsgründe (Niederlegung, Tod, Wegfall der persönlichen Voraussetzungen) auch für die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Regelung zur Nichtigkeit der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern (§ 31 SEAG) entspricht derjenigen zur Nichtigkeit der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (§ 250 AktG). Eine Anfechtung der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern erfolgt entsprechend §§ 251 f. AktG.

Daneben sieht § 6 Abs. 4 SE-Satzung vor, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats sein Amt ohne wichtigen Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende niederlegen kann. Sollte ein wichtiger Grund vorliegen, kann ein Verwaltungsratsmitglied sein Amt jederzeit ohne Einhaltung einer Frist niederlegen.

6.5.8 Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats

Die Bekanntmachungserfordernisse des § 25 SEAG ähneln denen des § 97 AktG. Sollte der Vorsitzende des Verwaltungsrats der Ansicht sein, dass der Verwaltungsrat nicht nach den maßgeblichen Bestimmungen zusammengesetzt ist, ist dies bekannt zu machen (§ 25 SEAG). Anders als nach deutschem Aktienrecht gehört zu den maßgeblichen Bestimmungen auch die zwischen dem BVG und der Leitung abgeschlossene Vereinbarung (hierzu im Einzelnen Ziffer 7.2.4, S. 34 ff.), sofern sich diese zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats verhält.

Zuständig für die Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern und den Aushang in dem Betrieb wäre in einem solchen Fall der Vorsitzende des Verwaltungsrats. Anders als nach § 97 Abs. 1 AktG, kann der Aushang über die fehlerhafte Zusammensetzung in elektronischer Form erfolgen. Da die entsprechenden Satzungsregelungen – soweit diese gegen die einschlägigen Bestimmungen verstoßen – nach § 25 Abs. 2 S. 2 SEAG außer Kraft treten, können diese durch die Hauptversammlung abgeändert werden. Weil eine den Anforderungen des Art. 59 Abs. 2 SE-VO entsprechende Regelung nach der Ansicht des Vorstands in Deutschland fehlt – § 25 Abs. 2 S. 4 SEAG verlangt nur eine einfache Mehrheit, nicht aber auch mindestens die Hälfte des gezeichneten Kapitals – ist gemäß Art. 59 Abs. 1 SE-VO für eine solche Satzungsänderung ein Beschluss

mit der Mehrheit von nicht weniger als drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

6.5.9 Innere Ordnung des Verwaltungsrats und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat hat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Art. 45 S. 1 SE-VO) und nach den näheren Bestimmungen der Satzung mindestens einen Stellvertreter (§ 34 SEAG) zu wählen.

Zu den Kompetenzen des Verwaltungsratsvorsitzenden finden sich in den gesetzlichen Bestimmungen nur wenige Regelungen. So steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats grundsätzlich ein Stichentscheid bei Abstimmungen zu (Art. 50 Abs. 2 SE-VO). Die innere Ordnung des Verwaltungsrats regeln im Übrigen §§ 34–37 SEAG. Zusätzlich gilt für die Beschlussfassung des Verwaltungsrats Art. 50 Abs. 1 SE-VO unmittelbar, der für die Beschlussfähigkeit aller Organe vorsieht, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sein muss. Diese Regelung gibt auch die SE-Satzung wieder (§ 10 Abs. 2).

Die Regelung zur Beschlussfassung des Verwaltungsrats und zur Vertretung im Verwaltungsrat nach § 35 Abs. 1 und 2 SEAG entsprechen denjenigen zum Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft. § 108 Abs. 3 und 4 AktG, Art. 50 Abs. 1 lit. b) SE-VO sehen vor, dass Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst werden. Damit werden Enthaltungen und ungültige Stimmen als Nein-Stimmen gewertet. Gemäß Art. 50 Abs. 1 SE-VO kann die Satzung abweichende Regelungen vorsehen. Hiervon macht die SE-Satzung Gebrauch und sieht in § 10 Abs. 3 vor, dass Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht als Nein-Stimmen gewertet werden. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Stichentscheid zu (Art. 50 Abs. 2 SE-VO, § 10 Abs. 3 SE-Satzung).

Der Verwaltungsrat hat zudem – ähnlich einem Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft – die Pflicht, über seine Sitzungen Niederschriften anzufertigen (§ 34 Abs. 3 SEAG).

6.5.10 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats

Die Regelungen zur Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats (§ 36 SEAG) entspricht im Wesentlichen den Bestimmungen zur Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft (§ 109 AktG). Allerdings ist die Teilnahme der geschäftsführenden Direktoren an Sitzungen des Verwaltungsrats – anders als die Teilnahme des Vorstands an Sitzungen des Aufsichtsrats – nicht ausdrücklich erwähnt. Da der Vorstand der Impreglon AG mit der Einführung des monistischen Systems aber gerade auch das Ziel verfolgt, einen regen Austausch zwischen den ope-

rativ tätigen geschäftsführenden Direktoren und dem die Grundlagen der Tätigkeit der Gesellschaft bestimmenden Verwaltungsrat zu fördern, sieht die SE-Satzung insoweit in § 7 Abs. 5 vor, dass der Verwaltungsrat einzelne oder sämtliche geschäftsführende Direktoren zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder einzelnen Sitzungen hinzuziehen kann, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht.

6.5.11 Einberufung des Verwaltungsrats

Die Regelungen zur Einberufung des Verwaltungsrats (§ 37 SEAG) entsprechen im Wesentlichen denen über die Einberufung des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft (§ 110 Abs. 1 2 AktG). Allerdings sind die geschäftsführenden Direktoren, anders als der Vorstand einer deutschen Aktiengesellschaft, nicht berechtigt, die Einberufung von Sitzungen zu verlangen. Dieses Recht steht ausschließlich den Mitgliedern des Verwaltungsrats zu. Allerdings sieht die SE-Satzung vor, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Einberufung des Verwaltungsrats prüfen soll, wenn dies ein oder mehrere geschäftsführende Direktoren verlangen (§ 9 Abs. 4 SE-Satzung). Gesetzlich ist vorgeschrieben, dass der Verwaltungsrat mindestens alle drei Monate zusammenzutreten hat, um über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten.

6.5.12 Vertragliche Situation und Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder

Bezüglich der Vergütungsregelungen der Verwaltungsratsmitglieder verweist § 38 Abs. 1 SEAG auf die entsprechenden Regelungen für die Mitglieder eines Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft (§ 113 AktG). Nach §§ 38 Abs. 1 SEAG, 113 Abs. 1 S. 1 AktG kann für die Tätigkeit des Verwaltungsrats eine Vergütung gewährt werden. Diese kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden und soll im angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben des Verwaltungsrats und der Lage der Gesellschaft stehen. Insoweit bestimmt die SE-Satzung, dass jedes Mitglied des Verwaltungsrats eine jährliche Vergütung von EUR 2.000 erhält. Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält das Doppelte, dessen Stellvertreter das Anderthalbfache der festgesetzten Vergütung. Sofern ein Mitglied des Verwaltungsrats zugleich geschäftsführender Direktor ist, erhält dieses keine gesonderte Vergütung als Mitglied des Verwaltungsrats (§ 11 Abs. 1 SE-Satzung).

Wie beim Aufsichtsrat im dualistischen System haben die Verwaltungsratsmitglieder neben ihrer Organstellung keine Anstellungsverträge. Bezüglich der Angemessenheit der Vergütung sind die im Vergleich zum Aufsichtsrat umfassenderen Aufgaben und die damit einhergehende höhere Verantwortung und umfangreichere Arbeitsbelastung zu berücksichtigen. Aus Sicht des Vorstands der Gesellschaft bewegt sich die in § 11 Abs. 1 S. 3 SE-Satzung vorgeschlagene Regelung – gemessen an den zuvor dargestell-

ten Anforderungen – am unteren Ende der vertretbaren Bandbreite hinsichtlich der Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder.

Die Regelungen des Aktienrechts zur Gewährung von Krediten an Mitglieder des Verwaltungsrats und für sonstige Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats gelten wiederum entsprechend (§ 38 Abs. 2 SEAG).

6.5.13 Klagen von Aktionären gegen Verwaltungsratsmitglieder

Aktionäre können gem. §§ 147 f. AktG analog Ersatzansprüche gegen Mitglieder des Verwaltungsrats geltend machen.

6.6 Geschäftsführende Direktoren

Neben dem Verwaltungsrat muss eine deutsche SE mit monistischem System gemäß § 40 Abs. 1 SEAG einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren haben, die vom Verwaltungsrat bestellt werden. Es ist in der Literatur umstritten, ob die geschäftsführenden Direktoren ein Organ der Europäischen Aktiengesellschaft sind. Nimmt man dies an, muss ihre Amtszeit in der Satzung festgelegt werden und ist auf sechs Jahre beschränkt (Art. 46 Abs. 1 SE-VO). Da die SE-Satzung ohnehin eine Bestelldauer von grundsätzlich drei Jahren vorsieht (§ 12 Abs. 2 SE-Satzung, vgl. zur Ausnahme bzgl. der ersten geschäftsführenden Direktoren Ziffer 9.2.12, S. 49), kann der Meinungsstreit dahinstehen. Eine Wiederbestellung der geschäftsführenden Direktoren ist unbegrenzt möglich.

Die geschäftsführenden Direktoren vertreten die SE nach außen und führen die Geschäfte der Gesellschaft (§ 40 Abs. 2 S. 1 SEAG). Die originäre Leitungsbefugnis, die dem Vorstand im dualistischen System der Aktiengesellschaft gemäß § 76 Abs. 1 AktG zusteht, kommt den geschäftsführenden Direktoren allerdings nicht zu. Sie sollen vielmehr nur die Aufgaben der laufenden Geschäftsführung wahrnehmen. Demnach nimmt der Verwaltungsrat einer SE die grundlegenden Geschäftsführungsaufgaben der Gesellschaft wahr und den geschäftsführenden Direktoren ist die laufende Geschäftsführung übertragen.

Gemäß § 40 Abs. 1 S. 2 SE-VO können auch Mitglieder des Verwaltungsrats zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus nicht geschäftsführenden Direktoren besteht. Demnach kann die Impreglon SE, wenn der Verwaltungsrat aus drei Mitgliedern besteht (vgl. § 6 Abs. 1 SE-Satzung), ein Mitglied gleichzeitig zum geschäftsführenden Direktor bestellen.

6.6.1 Allgemeine Aufgaben der geschäftsführenden Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft (§ 40 Abs. 2 SEAG) und vertreten die SE gerichtlich und außergerichtlich (§ 41 Abs. 1 S. 1 SEAG). Hat eine deutsche SE keine geschäftsführenden Direktoren, wird die Gesellschaft bei der Entgegennahme von Willenserklärungen und der Zustellung von Schriftstücken durch den Verwaltungsrat vertreten (§ 41 Abs. 1 S. 2 SEAG). Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis der geschäftsführenden Direktoren im Außenverhältnis ist nicht möglich (§ 44 Abs. 1 SEAG), allerdings haben die geschäftsführenden Direktoren im Innenverhältnis die Satzung, eine etwaige Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren und die Weisungen des Verwaltungsrats zu beachten.

Eine eigenverantwortliche Leitungskompetenz kommt den geschäftsführenden Direktoren nicht zu. Sie unterliegen gemäß § 44 Abs. 2 SEAG den Weisungen des Verwaltungsrats und sind von diesem jederzeit abberufbar (§ 40 Abs. 5 SEAG). Ihre Stellung ähnelt somit der eines Geschäftsführers einer GmbH. Eine Ausnahme von dem Grundsatz der jederzeitigen grundlosen Abberufbarkeit stellt § 12 Abs. 3 S. 2 SE-Satzung auf. Hiernach kann ein geschäftsführender Direktor, der gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats ist, nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

Geschäftsführende Direktoren berichten dem Verwaltungsrat entsprechend den Regelungen zur Berichtspflicht des Vorstands an den Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft (§§ 40 Abs. 6 SEAG, 90 AktG), soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Die SE-Satzung sieht diesbezüglich aber keine abweichenden Regelungen vor.

Wie im Aktienrecht gilt bei mehreren geschäftsführenden Direktoren der Grundsatz der Gesamtverantwortung. Eine Ressortbildung ist zulässig, entbindet aber nicht von der Überwachungs- und Mitverfolgungspflicht hinsichtlich der übrigen Ressorts.

6.6.2 Pflichten der geschäftsführenden Direktoren in Bezug auf den Jahresabschluss

Die geschäftsführenden Direktoren haben in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen. Zugleich haben die geschäftsführenden Direktoren einen Vorschlag vorzulegen, den der Verwaltungsrat der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen soll (§ 47 Abs. 1 SEAG). Zudem bestimmt die SE-Satzung in § 19 Abs. 1, dass die geschäftsführenden Direktoren die vorbezeichneten Dokumente auch dem Abschlussprüfer innerhalb dieser Frist zuleiten sollen.

6.6.3 Anmeldepflichten der geschäftsführenden Direktoren

Die geschäftsführenden Direktoren sind nach § 46 SEAG dazu verpflichtet, jeden Wechsel bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats in den Geschäftsblättern der Gesellschaft bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen. Daneben sind die geschäftsführenden Direktoren verpflichtet, Änderungen bei den geschäftsführenden Direktoren oder der Vertretungsbefugnis eines geschäftsführenden Direktors zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Diese haben weiterhin die Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters sowie jede Änderung in der Person des Verwaltungsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters zum Handelsregister anzumelden.

6.6.4 Sorgfaltspflicht und Haftung der geschäftsführenden Direktoren

Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der geschäftsführenden Direktoren gilt § 93 AktG entsprechend (Art. 51 SE-VO, § 40 Abs. 8 SEAG). Der Umfang der Haftung richtet sich nach den Aufgaben und den sich daraus ergebenden Pflichten der geschäftsführenden Direktoren. Geschäftsführende Direktoren müssen bei allen Geschäftsführungsentscheidungen zunächst bedenken, ob es geboten sein könnte, den Verwaltungsrat frühzeitig einzubinden und dessen Entschließung abzuwarten. Soweit ihnen vom Verwaltungsrat Aufgaben zur eigenen unternehmerischen Entscheidung übertragen sind, können sie nicht für unternehmerische Entscheidungen haftbar gemacht werden, von denen sie auf der Grundlage angemessener Informationen annehmen durften, sie hätten im Interesse der Gesellschaft gelegen.

In der Literatur ist umstritten, ob die geschäftsführenden Direktoren einer Haftung unterliegen, wenn sie rechtmäßige Weisungen des Verwaltungsrats (§ 44 Abs. 2 SEAG) befolgen. Der Vorstand ist der Ansicht, dass geschäftsführende Direktoren bei rechtmäßigen Weisungen im Innenverhältnis keine Haftung treffen kann. Die Pflicht, rechtmäßige Weisungen des Verwaltungsrats umsetzen zu müssen, ist gerade typisch für die im Vergleich zum Vorstand einer Aktiengesellschaft begrenzten Befugnisse der geschäftsführenden Direktoren. Missachtet ein geschäftsführender Direktor eine bindende Weisung des Verwaltungsrats und erleidet die SE deswegen einen Schaden, kann sich der geschäftsführende Direktor nicht auf eine freie unternehmerische Entscheidung berufen. Der geschäftsführende Direktor ist insoweit mit einem GmbH-Geschäftsführer vergleichbar, der Weisungen der Gesellschafterversammlung ebenfalls umzusetzen hat. Die bloße Kenntnis des Verwaltungsrats von einem Handeln des geschäftsführenden Direktors stellt diesen nicht von der Haftung frei. Auch eine Billigung führt nicht *per se* zu einer Haftungsbefreiung des geschäftsführenden Direktors, es sei denn, die Billigung entspricht einem Beschluss des Verwaltungsrats.

6.6.5 Vertretung der Gesellschaft

Die Vertretung der SE (§ 41 Abs. 1 - 4 SEAG) erfolgt durch die geschäftsführenden Direktoren. Den geschäftsführenden Direktoren gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich (§ 41 Abs. 5 SEAG).

Anders als der Aufsichtsrat einer deutschen Aktiengesellschaft (§ 78 Abs. 3 S. 2 AktG), kann der Verwaltungsrat keine abweichende Vertretungsregelung für die geschäftsführenden Direktoren treffen. Dies bedeutet, der Verwaltungsrat kann nicht festlegen, ob die geschäftsführenden Direktoren einzelvertretungsberechtigt sein sollen oder die SE nur gemeinschaftlich vertreten dürfen. Diese Entscheidung ist der Satzung vorbehalten.

Dementsprechend sieht die SE-Satzung vor, dass alle geschäftsführenden Direktoren einzelvertretungsbefugt sind (§ 13 Abs. 2). Allerdings kann der Verwaltungsrat bestimmen, dass einzelne oder alle geschäftsführenden Direktoren die Impreglon SE nur zu zweit oder gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten dürfen. Eine solche Bestimmung würde aber nur im Innenverhältnis wirken und die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Direktoren im Außenverhältnis unberührt lassen.

6.6.6 Anzahl der geschäftsführenden Direktoren

Hinsichtlich der Anzahl der geschäftsführenden Direktoren finden sich keine Regelungen in den gesetzlichen Bestimmungen. Insoweit ist geplant, die jetzigen Vorstände der Impreglon AG zu geschäftsführenden Direktoren zu bestellen (hierzu im Einzelnen Ziffer 7.1.7., S. 31 f.)

Soweit nicht die erforderliche Anzahl von geschäftsführenden Direktoren bestellt sein sollte, können geschäftsführende Direktoren in dringenden Fällen auch gerichtlich bestellt werden (§ 45 SEAG). Dies wäre bei der Impreglon SE nur dann der Fall, wenn kein geschäftsführender Direktor bestellt ist, da die SE-Satzung keine Mindestanzahl von geschäftsführenden Direktoren vorsieht.

6.6.7 Vergütung der geschäftsführenden Direktoren

Für geschäftsführende Direktoren gelten die Grundsätze über Bezüge für Vorstandsmitglieder, das Wettbewerbsverbot sowie die Regelungen zur Kreditgewährung an Vorstandsmitglieder (§§ 87 - 89 AktG, 40 Abs. 7 SEAG) entsprechend. Anders als die Verwaltungsratsmitglieder haben sie – wie Mitglieder eines Vorstands einer deutschen Aktiengesellschaft – Anstellungsverträge, in der u.a. die Vergütung geregelt ist. Dementsprechend trifft die SE-Satzung Regelungen, die sich an den Vergütungsregelungen von Vorstandsmitgliedern deutscher Aktiengesellschaften orientieren (§ 14), so dass

sich insoweit keine Änderungen zur aktuellen Vergütungssituation der Vorstände der Gesellschaft ergeben; dementsprechend wird lediglich eine Anpassung der aktuell gültigen Anstellungsverträge an die Umwandlungsfolgen vorgenommen, so dass der Wechsel der Rechtsform – was die Vergütung des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft betrifft – kostenneutral ausgestaltet wurde.

Bei dem Abschluss der Anstellungsverträge wird die SE durch den Verwaltungsrat vertreten.

6.6.8 Klagen von Aktionären gegen Verwaltungsratsmitglieder oder geschäftsführende Direktoren

Aktionäre können gem. §§ 147, 148 AktG analog Ersatzansprüche gegen geschäftsführende Direktoren geltend machen.

6.7 Zuständigkeiten der Hauptversammlung

Hinsichtlich der Zuständigkeiten der Hauptversammlung ergeben sich durch die Umwandlung der Impreglon AG in eine Europäische Aktiengesellschaft nur wenige Änderungen. § 118 Abs. 1 AktG, der über die Gesamtverweisung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO auch für die SE gilt, bestimmt, dass die Aktionäre einer Aktiengesellschaft ihre Rechte in Angelegenheit der Gesellschaft in der Hauptversammlung ausüben, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Ebenso wie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Impreglon AG sollen künftig auch die Mitglieder des Verwaltungsrats und die geschäftsführenden Direktoren der Impreglon SE an der Hauptversammlung teilnehmen (vgl. § 16 Abs. 1 S. 2 SE-Satzung).

Die Zuständigkeiten der Hauptversammlung ändern sich durch die Umwandlung der Gesellschaft in eine *Societas Europaea* bis auf wenige Ausnahmen nicht. Da nach Art. 8 Abs. 4 SE-VO nunmehr die grenzüberschreitende Sitzverlegung abweichend von der Aktiengesellschaft geregelt wurde, steht der Hauptversammlung die Entscheidung über diese Maßnahme zu (hierzu schon Ziffer 6.3, S. 12). Auch die Entscheidung der Rückumwandlung in eine nationale Aktiengesellschaft (Art. 66 Abs. 6 SE-VO) steht der Hauptversammlung zu. Eine solche Rückumwandlung einer SE in eine nationale Aktiengesellschaft ist jedoch erst zwei Jahre nach Eintragung der SE oder nach der Genehmigung der ersten beiden Jahresabschlüsse möglich (Art. 66 Abs. 1 S. 2 SE-VO).

Da die Impreglon AG sich für das monistische System entschieden hat, mithin künftig weder ein Aufsichtsrat noch ein Vorstand vorhanden sein werden, ändern sich die Zuständigkeiten der Hauptversammlung insoweit als diese mit dem Vorstand und Aufsichtsrat zusammenhängen. Damit entfallen – selbstredend – sämtliche Zuständigkei-

ten der Hauptversammlung in Bezug auf den Vorstand und den Aufsichtsrat. An ihre Stelle treten die Zuständigkeiten der Hauptversammlung in Bezug auf den (neu geschaffenen) Verwaltungsrat.

6.7.1 Bestellung des Verwaltungsrats

So bestellt die Hauptversammlung den Verwaltungsrat nach Art. 43 Abs. 3 S. 1 SE-VO (vgl. hierzu schon Ziffer 6.5.5, S. 16), soweit nicht einzelne Mitglieder nach der Vereinbarung mit dem BVG von den Arbeitnehmern zu wählen oder zu entsenden sind (vgl. hierzu im Einzelnen Ziffer 7.2.4, S. 34). Da der Vorstand der Impreglon AG nicht davon ausgeht, dass Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat einziehen (vgl. hierzu Ziffer 7.2.5, S. 35 f.), wird es aller Wahrscheinlichkeit nach dabei bleiben, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats insgesamt von der Hauptversammlung zu bestellen sind.

Daneben ist die Hauptversammlung für den Entlastungsbeschluss des Verwaltungsrats zuständig.

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fällt nach dem Aktiengesetz weiterhin der Verzicht auf und der Vergleich über Ersatzansprüche gegen Organmitglieder (§§ 55, 93 Abs. 4, 116 AktG) sowie der Verzicht auf und der Vergleich über Ersatzansprüche gegen geschäftsführende Direktoren (§§ 40 Abs. 8 SEAG, 93 Abs. 4 AktG).

Über Fragen der Geschäftsführung entscheidet die Hauptversammlung nur dann, wenn dies der Verwaltungsrat nach Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO, § 119 Abs. 2 AktG verlangt. Daneben hat der Bundesgerichtshof für bestimmte Strukturmaßnahmen einer Aktiengesellschaft Ausnahmen von dem zuvor beschriebenen Grundsatz aufgestellt, die für die SE gleichermaßen gelten, so dass die Umwandlung insoweit keine Änderungen mit sich bringt.

6.7.2 Entlastung der Organe der Gesellschaft

In einer deutschen Aktiengesellschaft beschließt die Hauptversammlung in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats. Durch einen solchen Entlastungsbeschluss wird die Verwaltung der Gesellschaft durch diese Organe gebilligt (§§ 119 Abs. 3 Nr. 3, 120 AktG). Durch die Sachnormverweisung der Art. 52, 53 SE-VO finden diese aktienrechtlichen Vorschriften mit der Maßgabe auf monistisch strukturierte SE Anwendung, dass die Hauptversammlung über die Entlastung des Verwaltungsrats und der geschäftsführenden Direktoren beschließt. Letzteres, also die Zuständigkeit der Hauptversammlung hinsichtlich der Entlastung der geschäftsführenden Direktoren, ergibt sich nach Ansicht des Vorstands aus der entsprechenden Anwendung des § 120 AktG.

Zudem ist die Frist, innerhalb derer die Hauptversammlung der SE nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen ist, auf sechs Monate reduziert (Art. 54 Abs. 1 SE-VO, vgl. hierzu nachfolgende Ziffer 6.7.3).

6.7.3 Einberufung der Hauptversammlung, Organisation und Ablauf

In einer Aktiengesellschaft kann die Hauptversammlung jederzeit vom Vorstand oder Aufsichtsrat einberufen werden. Im Fall der monistisch strukturierten SE übernimmt die Einberufung der Hauptversammlung der Verwaltungsrat (vgl. § 22 Abs. 2 S. 1 SEAG). Dieser hat mit einfacher Mehrheit über die Einberufung zu beschließen (§ 22 Abs. 2 S. 1 SEAG).

Hinsichtlich der Organisation und des Ablaufs der Hauptversammlung gelten die Bestimmungen für die Aktiengesellschaft mit der Maßgabe entsprechend, dass die ordentliche Hauptversammlung nicht innerhalb einer Frist von acht Monaten nach dem Geschäftsjahresende, sondern so einzuberufen ist, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach dem Geschäftsjahresende stattfindet (vgl. Art. 54 Abs. 1 SE-VO).

Der Leiter der Hauptversammlung wird durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestimmt. Dem Versammlungsleiter einer SE stehen dieselben Rechte zu, wie dem Versammlungsleiter der deutschen Aktiengesellschaft, so dass sich insofern keine Abweichungen ergeben.

6.7.4 Einberufung der Hauptversammlung auf Verlangen einer Minderheit, Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

Bei einer Aktiengesellschaft ist nach § 122 AktG die Hauptversammlung dann einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; dieses Recht steht den Aktionären nur dann zu, wenn diese ihre Aktien zum Zeitpunkt der durchzuführenden Hauptversammlung mindestens 3 Monate halten (§§ 122 Abs. 1 S. 2 iVm. § 142 Abs. 2 S.2 AktG). In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden, wobei jedem neuen Gegenstand eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen werden sollte, können die betreffenden Aktionäre gerichtlich ermächtigt werden, die Hauptversammlung selbst einzuberufen oder den entsprechenden Gegenstand selbst bekanntzumachen.

Diese Rechte stehen den Aktionären grundsätzlich auch in einer SE zu, wobei dem Verlangen auf Einberufung einer Hauptversammlung nach Art. 55 Abs. 2 SE-VO die

Punkte der Tagesordnung beigefügt sein müssen. Wird die Hauptversammlung nicht rechtzeitig bzw. nicht spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Einberufung der Hauptversammlung gestellt worden ist, abgehalten, so kann gerichtlich angeordnet werden, dass die Hauptversammlung innerhalb einer bestimmten Frist einzuberufen ist, oder die Aktionäre ermächtigt werden, die Hauptversammlung selbst einzuberufen. Eine Mindestbesitzzeit, wie sie bei einer deutschen Aktiengesellschaft erforderlich ist, ist bei einer Europäischen Aktiengesellschaft entbehrlich.

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung einer SE durch einen oder mehrere Punkte kann von Aktionären beantragt werden, sofern der entsprechende Anteil am Grundkapital mindestens 5 % oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreicht (Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG).

6.7.5 Satzungsändernde Beschlüsse der Hauptversammlung

Satzungsändernde Beschlüsse einer deutschen Aktiengesellschaft bedürfen grundsätzlich einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals (§ 179 Abs. 2 AktG). Die Satzung kann eine andere Kapitalmehrheit, für die Änderung des Gegenstands des Unternehmens jedoch nur eine größere Kapitalmehrheit bestimmen (§ 179 Abs. 2 S.2 AktG). Die AG-Satzung traf insoweit in § 17 Abs. 2 die Regelung, dass Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, soweit das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, gefasst werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die aktienrechtlichen Regelungen gelten nach Art. 59 Abs. 1 SE-VO grundsätzlich auch für die SE, wobei die SE-VO sowie das SEAG die Möglichkeit einräumen, Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist und die Satzung eine solche Möglichkeit vorsieht (Art. 59 Abs. 2 SE-VO, § 51 SEAG). Von dieser Möglichkeit macht die SE-Satzung allerdings keinen Gebrauch, sondern belässt es bei der gesetzlichen Regelung. Nach Wirksamwerden der Umwandlung reicht für Beschlüsse der Hauptversammlung der Gesellschaft die einfache Stimmenmehrheit gemäß § 133 AktG also nur aus, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Satzungsänderungen bedürfen dann einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

7. Ablauf der Umwandlung

Die Umwandlung der Impreglon AG in die Impreglon SE lässt sich im Wesentlichen in drei Teilbereiche untergliedern. Zunächst hat sich die Hauptversammlung mit der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft zu befassen und den Umwandlungsplan mit einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, zu beschließen und die neue Satzung der Impreglon SE zu genehmigen. Die Einzelheiten hierzu, einschließlich der Vorbereitung der Hauptversammlung 2010 und der internen Gründungsprüfung, werden im nachfolgenden Abschnitt (Ziffer 7.1, S. 28 ff.) dargestellt. Zum anderen ist der Abschluss des so genannten Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens Voraussetzung für die Umwandlung. Dieses Verfahren wird unmittelbar nach der Einberufung der Hauptversammlung 2010 eingeleitet und ist in Ziffer 7.2, S. 31 ff. im Einzelnen erläutert. Schließlich muss die Umwandlung zum Handelsregister angemeldet und von diesem eingetragen werden (hierzu Ziffer 7.3, S. 37).

7.1 Gesellschaftsrechtliche Verfahrensschritte

7.1.1 Umwandlungsplan und Umwandlungsbericht

Die Umwandlung der Impreglon AG in eine Europäische Aktiengesellschaft setzt nach Art. 37 Abs. 7 SE-VO voraus, dass der Vorstand der Impreglon AG nach Art. 37 Abs. 4 SE-VO den Umwandlungsplan (und die Satzung) aufstellt; dieser bildet die Grundlage für die Umwandlung. Daneben hat der Vorstand einen Bericht zu erstellen, in dem die rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte der Umwandlung erläutert und begründet sowie die Auswirkungen, die der Übergang zur Rechtsform einer SE für die Aktionäre und die Arbeitnehmer hat, dargelegt werden. Beide Dokumente – Umwandlungsplan, einschließlich der als Anlage beigefügten Satzung, und vorliegenden Umwandlungsbericht – hat der Vorstand der Impreglon AG erstellt und in seiner Sitzung vom 21. Mai 2010 verabschiedet. Der Aufsichtsrat der Impreglon AG hat sich in seiner Sitzung vom 21. Mai 2010 mit dem Umwandlungsvorhaben und der gesamten Umwandlungsdokumentation ausführlich befasst, den Umwandlungsplan genehmigt und den Beschlussvorschlag für die Hauptversammlung 2010 verabschiedet.

7.1.2 Prüfung der Umwandlung durch einen unabhängigen Sachverständigen, Erstellung der Reinvermögensbescheinigung

Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettowertwerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt ("**Reinvermögensbescheinigung**"). Hiermit soll sichergestellt werden, dass bei der Gründung der SE jedenfalls das Grundkapital zu-

zöglich der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen vorhanden ist. Mit Beschluss vom 12. Mai 2010 (Aktenzeichen 7 OH 1/10), modifiziert durch Beschluss vom 20. Mai 2010 hat das Landgericht Lüneburg als unabhängige Sachverständige zur Erstellung der Reinvermögensbescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO die MIRA-Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, bestellt. Der Umwandlungsprüfer hat am 12. Mai 2010 mit der Prüfung begonnen und am 21. Mai 2010 die Bescheinigung nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ausgestellt. Die Bescheinigung ist als Anlage zu diesem Bericht beigefügt und kommt zu folgendem Ergebnis:

"Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bescheinigen wir aufgrund der uns vorgelegten Urkunden, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die Impreglon AG über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt."

7.1.3 Offenlegung und Einsichtnahmemöglichkeit

Der Umwandlungsplan (einschließlich der SE-Satzung), die Reinvermögensbescheinigung im Sinne des Art. 36 Abs. 6 SE-VO sowie dieser Umwandlungsbericht werden nach Art. 37 Abs. 5 SE-VO am 21. Mai 2010, also über einen Monat vor dem Tag der Hauptversammlung offengelegt. Die Offenlegung erfolgt durch die Einreichung des Umwandlungsplans (einschließlich der SE-Satzung), Umwandlungsberichts und der Reinvermögensbescheinigung beim zuständigen Handelsregister Lüneburg, welches dies im elektronischen Bundesanzeiger, durch einen Hinweis auf die Einreichung, bekannt macht.

Zudem werden der Umwandlungsplan (einschließlich der SE-Satzung), die Reinvermögensbescheinigung im Sinne des Art. 36 Abs. 6 SE-VO sowie dieser Umwandlungsbericht ab der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Impreglon AG auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.impreglon.de> unter der Rubrik "Investor Relations" eingestellt.

Der Umwandlungsplan (einschließlich der SE-Satzung), der Umwandlungsbericht und die Reinvermögensbescheinigung werden vom Beginn der Hauptversammlung 2010 an zudem zur Einsichtnahme ausliegen.

7.1.4 Hauptversammlungsbeschlüsse

Gemäß Art. 36 Abs. 7 SE-VO hat die Hauptversammlung dem Umwandlungsplan zuzustimmen und die SE-Satzung zu genehmigen. Die Beschlussfassung der Hauptversammlung erfordert eine Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Zudem sind in der Hauptversammlung 2010 die Mitglieder des ersten Verwaltungsrats zu bestellen (vgl. Art. 43 Abs. 3 SE-VO sowie Ziffer 6.5.5, S. 16). Hierzu schlagen Vorstand und Aufsichtsrat der Impreglon AG vor, die folgenden Personen zu Mitgliedern des ersten Verwaltungsrats zu bestellen:

Henning J. Claassen, geboren am 04. Februar 1944, aktueller Vorstandsvorsitzender der Impreglon AG sowie Geschäftsführer der Claassen Holding & Management Services Verwaltungs-GmbH, die ihrerseits Komplementärin der Claassen Holding & Management Services GmbH & Co. KG ist, und Geschäftsführer der Bergström GmbH.

Udo Sperling, geboren am 25. April 1963, aktueller Aufsichtsratsvorsitzender der Impreglon AG.

Ulf Reinhardt, geboren am 06. März 1968, aktueller stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der Impreglon AG sowie Geschäftsführer der Claassen Holding & Management Services Verwaltungs-GmbH, die ihrerseits Komplementärin der Claassen Holding & Management Services GmbH & Co. KG ist, und Geschäftsführer der Bergström GmbH.

7.1.5 Interne Gründungsprüfung

Der Verwaltungsrat der Impreglon SE wird die Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft nach der Hauptversammlung 2010 einer internen Gründungsprüfung nach §§ 197 S. 1 UmwG, 33 Abs. 1, 34 AktG unterziehen. Diese Prüfung umfasst alle Vorgänge, die mit dem Wechsel der Rechtsform zusammenhängen, also den Umwandlungsplan einschließlich der Satzung der SE, den Umwandlungsbericht, den Umwandlungsbeschluss der Hauptversammlung, die Durchführung des mitbestimmungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens, die Einhaltung der Formvorschriften sowie die Einhaltung mitbestimmungsrechtlicher Vorgaben zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats. Das Ergebnis der internen Gründungsprüfung wird der Verwaltungsrat der Impreglon SE in einem Gründungsprüfungsbericht festhalten, der der Anmeldung der Impreglon SE zum Handelsregister des Amtsgerichts Lüneburg beigelegt wird.

7.1.6 Bestellung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats

Nach Bestellung des Verwaltungsrats, aber vor Anmeldung der Impreglon SE zum Handelsregister, wird dieser einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen (Art. 45 SE-VO, §§ 34 Abs. 1 SEAG, 7 Abs. 1 SE-Satzung).

7.1.7 Bestellung der geschäftsführenden Direktoren

Schließlich wird der Verwaltungsrat der Impreglon SE vor der Eintragung die geschäftsführenden Direktoren bestellen. Insoweit ist vorgesehen, die aktuellen Vorstandsmitglieder der Impreglon AG zu geschäftsführenden Direktoren zu bestellen. Dies sind im Einzelnen:

Henning J. Claassen, Frank Borchers, Carsten Gralla und Jürgen Wenzel.

Dementsprechend wird Herr Claassen sowohl Mitglied des Verwaltungsrats als auch geschäftsführender Direktor der Impreglon SE sein.

7.2 Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE

7.2.1 Überblick

Als zweiter Teil des Gründungsverfahrens ist mit den Arbeitnehmern der Impreglon-Gruppe nach der SE-RL iVm. mit dem SEBG ein Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Impreglon SE durchzuführen ("**Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren**"). Dieses Verfahren dient der Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen. Gesetzliches Ziel ist der Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE ("**Beteiligungsvereinbarung**", hierzu Ziffer 7.2.4, S. 34 f.). Für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, findet die gesetzliche Auffanglösung Anwendung (hierzu Ziffer 7.2.5, S. 35 f.).

Das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren beginnt mit der Unterrichtung der Arbeitnehmervertretungen bzw. der Arbeitnehmer in den beteiligten Gesellschaften, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben durch den Vorstand der Impreglon AG über das Umwandlungsvorhaben (§ 4 SEBG). Es ist sodann ein BVG zu wählen. Aufgabe des BVG ist es, als Vertretung sämtlicher Arbeitnehmer mit dem Vorstand der Impreglon AG – in einem dritten Schritt – die Ausgestaltung des Beteiligungsverfahrens und die Festlegung der Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer in der zukünftigen Impreglon SE zu verhandeln.

Der Abschluss des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens ist Voraussetzung für die Eintragung der SE in das Handelsregister und mithin für das Wirksamwerden der Umwandlung. Nach Art. 12 Abs. 2 SE-VO kann die Eintragung der SE in das Handelsregister erst erfolgen, wenn entweder eine Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Vorstand der Impreglon AG und dem BVG abgeschlossen wurde oder die sechsmonatige Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) ohne eine Einigung abgelaufen ist oder das BVG die

Nichtaufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen mit dem Vorstand (§ 16 SEBG) beschlossen hat.

Die Impreglon AG hat derzeit einen Aufsichtsrat, dem aber keine Arbeitnehmervertreter angehören. Das Mitbestimmungsgesetz 1976 und das Drittelbeteiligungsgesetz finden auf die Impreglon AG aufgrund der zu geringen Arbeitnehmerzahl keine Anwendung. Auf betrieblicher Ebene gibt es lediglich einen Betriebsrat im Landsberger Betrieb der Impreglon Beschichtungen GmbH.

7.2.2 Information der Arbeitnehmer und Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums

Die Einleitung des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des SEBG. Diese sehen vor, dass die Initiative für den Beginn der Verhandlungen vom Vorstand der Impreglon AG ausgeht. Der Vorstand hat dazu gemäß § 4 Abs. 2 SEBG die Arbeitnehmer bzw. ihre jeweiligen Arbeitnehmervertretungen unaufgefordert und unverzüglich nach Offenlegung des Umwandlungsplans (vgl. hierzu oben 7.1.3, S. 29) über das Umwandlungsvorhaben zu informieren. Gleichzeitig hat der Vorstand die Arbeitnehmervertretungen bzw. die Arbeitnehmer schriftlich zur Bildung des BVG aufzufordern (§ 4 Abs. 1 SEBG). Es ist beabsichtigt, die Arbeitnehmerinformation am 21. Mai 2010 zu erteilen.

Die Bildung des BVG soll nach § 11 Abs. 1 SEBG innerhalb einer Frist von zehn Wochen abgeschlossen sein. Diese Frist beginnt, wenn die erforderlichen Informationen den Arbeitnehmervertretungen bzw. den Arbeitnehmern zugegangen sind. Wird diese Frist aus Gründen, die die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten, beginnt das Verhandlungsverfahren mit der gesetzlich vorgesehenen Verhandlungsfrist von bis zu sechs Monaten gleichwohl. Nach Ablauf der zehnwöchigen Frist gewählte oder bestellte Mitglieder können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 S. 2 SEBG).

Die Zusammensetzung und die Größe des BVG bestimmen sich nach der Anzahl der Arbeitnehmer in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Information (vgl. § 4 Abs. 4 SEBG). Für die hiernach in jedem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat beschäftigten Arbeitnehmer der Impreglon AG, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe werden Mitglieder für das BVG gewählt oder bestellt. Für jeden Anteil der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer, der zehn Prozent der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Arbeitnehmer der Impreglon AG, betroffenen Tochtergesellschaften oder betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das BVG zu wählen oder zu bestellen.

Für die Wahl oder Bestellung der Mitglieder des BVG aus den einzelnen Mitglied- und Vertragsstaaten gelten die jeweiligen nationalen Vorschriften. Es kommen daher verschiedene Verfahren zur Anwendung.

Bei der Impreglon-Gruppe werden in die Bildung des BVGs die Tochtergesellschaften in der Schweiz und in den USA nicht einbezogen, da diese Staaten weder EU-Mitgliedstaaten noch Vertragsstaaten des EWR sind. Die schwedische Impreglon Sverige A.B. liegt zwar in einem EU-Mitgliedstaat; sie wird jedoch von der Impreglon AG nicht beherrscht, da die Gesellschaft lediglich zu 20% am Kapital der Impreglon Sverige A.B. beteiligt ist und diese deshalb nicht als betroffene Tochtergesellschaft zu qualifizieren ist.

Ausgehend von den Arbeitnehmerzahlen der Impreglon-Gruppe in den einzelnen Mitgliedstaaten zum 21. Mai 2010 ergibt sich für das BVG folgende Sitzverteilung:

Mitgliedstaat	Arbeitnehmerzahl	Anteil aller Arbeitnehmer	Sitze im BVG
Deutschland	340	62,62 %	7
Ungarn	100	18,41 %	2
Frankreich	28	5,16 %	1
Niederlande	29	5,34 %	1
Polen	30	5,52 %	1
Großbritannien	16	2,95 %	1
Gesamt	543	100 %	13

Nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen der hier betroffenen Mitgliedstaaten über die Wahl oder Bestimmung der Mitglieder des BVGs wäre ein Verzicht der in dem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer auf die Entsendung eines Mitglieds in das BVG möglich. In einem solchen Fall würde sich das BVG entsprechend verkleinern.

In Deutschland werden die sieben Mitglieder des BVGs nach § 8 SEBG gewählt. Dabei sind zwei Mitglieder auf Vorschlag einer Gewerkschaft zu wählen, soweit Gewerkschaften in den deutschen Gesellschaften der Impreglon-Gruppe vertreten sein sollten. Einer der auf Deutschland entfallenden Sitze im BVG ist mit einem leitenden Angestellten zu besetzen, wenn ein die Anforderungen des § 8 Abs. 1 S. 7 SEBG erfüllender Wahlvorschlag gemacht wird. Im Übrigen erfolgt die Verteilung der deutschen Sitze im BVG nach § 7 Abs. 4 SEBG. Als inländische Mitglieder des BVGs sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis gewählt werden.

7.2.3 Dauer des Verhandlungsverfahrens

Nachdem die Mitglieder des BVGs bestimmt wurden oder die zehnwöchige Frist für die Bildung des BVGs abgelaufen ist (§ 12 Abs. 1 SEBG), wird der Vorstand der Impreglon AG das BVG zur konstituierenden Sitzung einladen. Mit dieser beginnt das Verhandlungsverfahren.

Die Verhandlungen können nach § 20 SEBG grundsätzlich bis zu sechs Monate dauern, wobei sich der Vorstand der Impreglon AG und das BVG auch auf eine Verlängerung bis zu insgesamt einem Jahr ab der Einsetzung des BVGs verständigen können.

Ist die sechsmonatige Verhandlungsfrist abgelaufen und eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer nicht zustande gekommen, greifen die gesetzlichen Aufangregelungen über den SE-Betriebsrat (§§ 22 ff. SEBG) und die unternehmerische Mitbestimmung kraft Gesetzes (§§ 34 ff. SEBG) ein (vgl. hierzu Ziffer 7.2.5, S. 35 f.).

7.2.4 Verhandlungs- und Beteiligungsverfahren

Aufgabe und Ziel des Verhandlungsverfahrens – nachdem sich das BVG konstituiert hat – ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung für die zukünftige Impreglon SE. Gegenstand der Verhandlungen und der Beteiligungsvereinbarung sind eine etwaige Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Verwaltungsrat der zukünftigen SE und die Festlegung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer.

Für eine solche Beteiligungsvereinbarung hat der europäische Gesetzgeber den Verhandlungsparteien einen erheblichen Verhandlungsspielraum eingeräumt. § 21 SEBG legt jedoch bestimmte Mindestinhalte für die Beteiligungsvereinbarung fest. Dabei ist zwischen der Schaffung eines SE-Betriebsrats bzw. der Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer einerseits und der unternehmerischen Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichts- oder Verwaltungsrat andererseits zu unterscheiden.

Die Beteiligungsvereinbarung muss die Schaffung eines SE-Betriebsrats oder die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Impreglon SE vorsehen (§ 21 Abs. 1 und 2 SEBG). Vereinbaren die Parteien die Schaffung eines SE-Betriebsrats der Impreglon SE, so ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 SEBG seine Zusammensetzung, die Anzahl seiner Mitglieder und die Verteilung der Sitze im SE-Betriebsrat einschließlich der Auswirkungen wesentlicher Änderungen der Zahl der in der Impreglon SE beschäftigten Arbeitnehmer festzulegen. Ferner sind in der Beteiligungsvereinbarung die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SE-Betriebsrats, die Häufigkeit seiner Sitzungen sowie die für ihn bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel festzuhalten. Entspre-

chendes gilt für den Fall, dass die Parteien sich auf die Schaffung eines anderen Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer einigen.

Demgegenüber muss die Beteiligungsvereinbarung eine unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der Impreglon SE nicht zwingend enthalten. Wird eine solche aber vereinbart, sollen insbesondere Regelungen über den Anteil der Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat, das Verfahren, durch das diese gewählt werden, sowie über die Rechte der Mitglieder getroffen werden (§ 21 Abs. 3 SEBG).

Bei der vorgesehenen Maßnahme handelt es sich um eine Umwandlung in eine SE. § 21 Abs. 6 SEBG gibt deshalb für den Verwaltungsrat der zukünftigen Impreglon SE vor, dass zumindest das bisherige Verhältnis von Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der Impreglon AG in der künftigen SE erhalten bleiben muss. Da der Aufsichtsrat der Impreglon AG jedoch nicht mitbestimmt ist, also keine Arbeitnehmervertreter enthält, wäre bei einer Vereinbarung über die unternehmerische Mitbestimmung der Arbeitnehmer auch keine Vorgabe nach § 21 Abs. 6 SEBG zu beachten.

Die Verhandlungspartner müssen darüber hinaus den Geltungsbereich der Vereinbarung, den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll, und das hierbei anzuwendende Verfahren bestimmen. Schließlich soll die Beteiligungsvereinbarung vorsehen, dass auch vor strukturellen Änderungen der Impreglon SE neue Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer aufgenommen werden (§ 21 Abs. 4 SEBG).

Der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung bedarf der Zustimmung des Vorstands der Impreglon AG und des BVGs. Der Beschluss des BVGs muss mit der Mehrheit der Mitglieder, die zugleich die Mehrheit der vertretenen Arbeitnehmer repräsentieren muss, getroffen werden.

Der Vorstand der Impreglon AG strebt im Rahmen des Verhandlungsverfahrens den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung an, die ein Arbeitnehnergremium auf betrieblicher Ebene, aber keine Mitbestimmung im Verwaltungsrat der zukünftigen Impreglon SE vorsieht.

7.2.5 Gesetzliche Auffanglösung

Kommt eine Beteiligungsvereinbarung innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande, gelten kraft Gesetzes die Regelungen der §§ 22 ff. und §§ 34 ff. SEBG als gesetzliche Auffanglösung.

In diesem Fall sieht § 23 SEBG die Errichtung eines SE-Betriebsrats vor. Seine Zusammensetzung richtet sich gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 SEBG im Wesentlichen nach den entsprechenden Vorschriften zur Bildung des BVGs (§§ 5 ff. SEBG), wobei jedoch nicht auf die Gründungsgesellschaften, sondern auf die SE, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe abzustellen ist.

Ein kraft Gesetzes gebildeter SE-Betriebsrat wäre gemäß § 27 SEBG zuständig für Angelegenheiten, welche die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Der SE-Betriebsrat wäre darüber hinaus nach Maßgabe des § 28 SEBG mindestens einmal im Kalenderjahr über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören; daneben wäre er über außergewöhnliche Umstände, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Arbeitnehmer haben, nach Maßgabe des § 29 SEBG zu unterrichten.

Im Falle des Eingreifens der gesetzlichen Auffanglösung wäre bei der zukünftigen Impreglon SE ein SE-Betriebsrat zu bilden. In diesem Fall hätte nach Maßgabe des § 25 SEBG der Verwaltungsrat der Impreglon SE alle zwei Jahre, vom Tag der konstituierenden Sitzung des SE-Betriebsrats an gerechnet, zu prüfen, ob Änderungen der SE und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe, insbesondere bei den Arbeitnehmerzahlen in den einzelnen Mitgliedstaaten, eine andere Zusammensetzung des SE-Betriebsrats erforderlich machen. Ferner hat der SE-Betriebsrat vier Jahre nach seiner Einsetzung darüber zu entscheiden, ob eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung neu verhandelt werden oder die bisherige Regelung weiter gelten sollte. Ein Beschluss zur Neuaufnahme von Verhandlungen wäre mit der Mehrheit der Mitglieder zu fassen (§ 26 Abs. 1 SEBG).

Bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung hinsichtlich der Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene gibt § 35 Abs. 1 SEBG vor, dass die Regelung zur Mitbestimmung in der künftigen SE erhalten bleiben muss, die bisher bei der Impreglon AG bestand. Das bedeutet, dass zumindest das bisherige Verhältnis von Arbeitnehmer- und Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat der Impreglon AG auch für den Verwaltungsrat der zukünftigen Impreglon SE bestehen muss. Da die Impreglon AG nicht mitbestimmt ist, also keine Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der Impreglon AG vertreten sind, käme es auch nicht zu einer Mitbestimmung im Verwaltungsrat der Impreglon SE. Die zukünftige Impreglon SE wäre – ebenso wie die Impreglon AG – nicht mitbestimmt. Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat der Impreglon SE würde es bei Anwendung der gesetzlichen Auffanglösung nicht geben. Im Hinblick auf diese Rechtsfolgen, geht der Vorstand der Gesellschaft davon aus, dass auch im Wege der Verhandlungslösung keine unternehmerische Mitbestimmung vereinbart wird.

7.2.6 Nichtaufnahmebeschluss oder Beschluss zum Abbruch der Verhandlungen

Alternativ kann das BVG auch einen Beschluss über die Nichtaufnahme oder den Abbruch der Verhandlungen über eine Beteiligung der Arbeitnehmer nach § 16 Abs. 1 SEBG fassen. Dies hätte zur Folge, dass kein SE-Betriebsrat einzurichten wäre. Arbeitnehmervertreter wären auch in dieser Konstellation nicht in den Verwaltungsrat der Impreglon SE aufzunehmen. Allerdings könnte unter bestimmten Voraussetzungen die erneute Bildung eines BVGs und die Wiederaufnahme der Verhandlungen nach § 18 SEBG verlangt werden.

7.2.7 Kosten für die Bildung und Tätigkeit des besonderen Verhandlungsgremiums

Die durch die Bildung und Tätigkeit des BVGs entstehenden erforderlichen Kosten trägt die Impreglon AG sowie nach der Umwandlung die Impreglon SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und persönlichen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des BVGs stehen.

7.3 Vollzug der Umwandlung der Impreglon AG in die Impreglon SE

Sobald die Hauptversammlung den für die Umwandlung erforderlichen Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst hat, das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE abgeschlossen ist, die interne Gründungsprüfung beendet ist und der entsprechende Gründungsprüfungsbericht abgefasst wurde, wird die Umwandlung zum Handelsregister angemeldet. In dem Zeitpunkt, in dem die Impreglon SE im Handelsregister eingetragen wird, ändert sich die Rechtsform in eine Europäische Aktiengesellschaft. Die Anmeldung wird durch den Vorstand der Impreglon AG sowie durch den Verwaltungsrat gemeinsam mit den geschäftsführenden Direktoren der Impreglon SE vorgenommen (Art. 15 Abs. 1 SE-VO iVm. § 21 Abs. 1 SEAG).

Soweit gegen die Wirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses der Hauptversammlung eine Klage vorliegen sollte, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, im Wege des sogenannten Freigabeverfahrens gemäß Art. 15 Abs. 1 SE-VO iVm. §§ 198, 16 Abs. 3 UmwG einen gerichtlichen Beschluss zu erwirken, der feststellt, dass die Erhebung der Anfechtungsklage der Eintragung der Umwandlung nicht im Wege steht. Voraussetzung für einen solchen Beschluss wäre, dass etwaige Anfechtungsklagen unzulässig oder aber offensichtlich unbegründet wären oder das alsbaldige Wirksamwerden des Formwechsels nach der freien Überzeugung des Gerichts unter Berücksichtigung der Schwere der mit der Klage geltend gemachten Rechtsverletzung zur Abwendung der vom Anteilseigner dargestellten wesentlichen Nachteile für die formwechselnde Gesellschaft und ihre Anteilseigner vorrangig erscheint (§ 16 Abs. 3 S. 2 UmwG).

Ferner darf die dem Umwandlungsplan beigefügte SE-Satzung nicht im Widerspruch zu der zwischen dem Vorstand und dem BVG abgeschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE stehen (Art. 12 Abs. 4 SE-VO).

Mit der Eintragung wandelt sich die Rechtsform der Impreglon AG in eine SE, d.h. die Impreglon AG erlischt nicht als Gesellschaft, sondern wechselt lediglich ihre Rechtsform. Dementsprechend besteht auch keine Gründerhaftung für die Aktionäre der Gesellschaft. Mit Wirksamwerden der Umwandlung enden die Ämter der gegenwärtigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Impreglon AG.

8. Auswirkungen für die Arbeitnehmer

Die Umwandlung hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der Impreglon AG und ihre Vertretungen. Es ändert sich lediglich die Rechtsform des Arbeitgebers. Die bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer und Angestellten der Impreglon AG bleiben von der Umwandlung unberührt und werden von der Impreglon SE fortgeführt. Eine Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit erfolgt nicht. Nach der Umwandlung werden die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers von den geschäftsführenden Direktoren der Impreglon SE ausgeübt. Soweit Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen gelten, bleiben diese nach Maßgabe der jeweiligen Vereinbarung bestehen. Die Betriebsverfassung nach dem Betriebsverfassungsgesetz bleibt unberührt. Auch die bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer der übrigen Konzerngesellschaften werden von der Umwandlung der Impreglon AG in eine SE nicht betroffen.

Umstrukturierungen, die sich als unmittelbare Folge der Umwandlung ergeben, sind nicht vorgesehen (zu der – nicht im Zusammenhang mit der Umwandlung vorgesehenen – Ausgliederung und Verschmelzung vgl. Ziffer 2, S. 5).

9. Erläuterung des Umwandlungsplans und der Satzung

Im nachfolgenden Abschnitt wird der Umwandlungsplan der Impreglon AG sowie die Satzung der Impreglon SE im Einzelnen erläutert.

9.1 Erläuterung des Umwandlungsplans

9.1.1 Rechtsformwechsel (§ 1 Umwandlungsplan)

§ 1 Abs. 1 Umwandlungsplan regelt, dass die Impreglon AG gemäß Art. 2 Abs. 4 iVm. Art. 37 SE-VO in eine Europäische Aktiengesellschaft umgewandelt wird.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine solche Umwandlung wird in § 1 Abs. 2 Umwandlungsplan dargestellt. Die Impreglon AG hat seit mehreren Jahren verschiedene Tochtergesellschaften, die dem Recht anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, so dass die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Impreglon AG in die Impreglon SE gemäß Art. 2 Abs. 4 SE-VO erfüllt sind.

§ 1 Abs. 3 Umwandlungsplan stellt klar, dass die Impreglon SE erst in dem Zeitpunkt entsteht, indem diese ins Handelsregister eingetragen wird. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht die Impreglon AG unverändert fort.

In § 1 Abs. 4 Umwandlungsplan ist darüber hinaus klargestellt, dass die Umwandlung in eine SE weder die Auflösung der Impreglon AG noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge hat. Zu dieser Rechtsträgeridentität vgl. schon Ziffer 6, S. 10 f.

9.1.2 Firma, Sitz (§ 2 Umwandlungsplan)

§ 2 Umwandlungsplan ordnet an, dass sich die Firma der Gesellschaft in "Impreglon SE" im Zeitpunkt der Umwandlung ändern wird, so dass lediglich der Rechtsformzusatz "AG" durch "SE" ersetzt wird. Zudem bestimmt § 2 Abs. 2 Umwandlungsplan, dass der Sitz der Impreglon SE nach wie vor Lüneburg sein wird.

9.1.3 Leitungsstruktur (§ 3 Umwandlungsplan)

In § 3 macht die Gesellschaft von ihrem Wahlrecht nach Art. 38 SE-VO Gebrauch und legt fest, dass die Impreglon SE eine monistische Leitungsstruktur erhalten wird. Künftig wird es also weder einen Vorstand noch einen Aufsichtsrat in der Impreglon SE geben, sondern nur einen Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren. Zu den Rechtsfolgen, die sich durch die Wahl des monistischen Leitungssystems ergeben, vgl. oben Ziffer 6.4, S. 13 ff.

9.1.4 Satzung (§ 4 Umwandlungsplan)

Die Satzung der Impreglon SE ist dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügt. Hierauf weist § 4 Umwandlungsplan hin. Die Satzung ist unter Ziffer 9.2, S. 42 ff., im Einzelnen erläutert.

9.1.5 Grundkapital, Aktien, Aktionäre (§ 5 Umwandlungsplan)

§ 5 stellt die Kapitalverhältnisse bei der Impreglon SE dar. Aufgrund des identitätswahrenden Charakters der Umwandlung wird das Grundkapital der Impreglon AG in der unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung bestehenden Höhe und in der

unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung bestehenden Einteilung in Stückaktien zum Grundkapital der Impreglon SE. Die bestehenden Kapitalverhältnisse bei der Impreglon AG setzen sich also bei der Impreglon SE fort.

Das Grundkapital der Impreglon SE beträgt demnach, vorbehaltlich einer bis zum Wirksamwerden der Umwandlung eintretenden Änderung, weiterhin EUR 6.051.690 und ist in 6.051.690 auf den Inhaber lautende Stückaktien eingeteilt. Der rechnerische Anteil jeder Stückaktie am Grundkapital (derzeit EUR 1,00) bleibt so erhalten, wie er unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung besteht. Die Aktionäre der Impreglon AG werden automatisch mit der Umwandlung zu Aktionären der Impreglon SE, und zwar in demselben Umfang und mit derselben Anzahl an Stückaktien, wie sie unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Impreglon AG beteiligt sind. Auch soweit Dritten Rechte an den Aktien der Impreglon AG oder auf Bezug von solchen Aktien gewährt wurden, wirkt sich die Umwandlung nicht aus. Diese Rechte setzen sich ohne weiteres an den Aktien der Impreglon SE fort bzw. gewähren Bezugsrechte auf Aktien an der Impreglon SE.

Ferner stellt § 5 Abs. 1 Umwandlungsplan klar, dass das unmittelbar vor der Umwandlung bestehende genehmigte Kapital der Impreglon AG zu genehmigtem Kapital der Impreglon SE wird. Entsprechendes gilt für das bedingte Kapital, welches ebenfalls unverändert in die Impreglon SE übernommen wird.

In § 5 Abs. 3 Umwandlungsplan wird der Verwaltungsrat der Impreglon SE ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich ergebende Änderungen der Fassung der Satzung der SE vor der Eintragung der formwechselnden Umwandlung vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich lediglich auf die Fassung der Satzung und ermächtigt den Verwaltungsrat folglich nicht, materielle Änderungen vorzunehmen.

9.1.6 Inhaber anderer Wertpapiere (§ 6 Umwandlungsplan)

§ 6 Umwandlungsplan stellt klar, dass die Inhaber von Optionswandlungsrechten aus Options- oder Wandelanleihen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen ihre hieraus resultierenden Rechte unbeschadet der hier vorgenommenen Umwandlung der Impreglon AG in die Impreglon SE behalten. Im Hinblick auf das Bedingte Kapital 2009 wurden im Geschäftsjahr 2009 Wandelgenussscheine iHv. insgesamt TEUR 1.500 zu einem Referenzkurs von EUR 9,13 ausgegeben.

Auch insoweit wirkt sich die Umwandlung in die Impreglon SE nicht aus. Die Inhaber solcher Rechte haben nach Umwandlung entsprechende Rechte gegenüber der Impreglon SE, können also unter den Bedingungen der vorbezeichneten Rechte auch Aktien der Impreglon SE erhalten.

Darüber hinaus werden weder Aktionären noch Mitgliedern von Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorganen besondere Rechte im Zuge der Umwandlung gewährt.

9.1.7 Diskontinuität der Leitungsstruktur (§ 8 Umwandlungsplan)

Im Zuge der Umwandlung der Impreglon AG in die Impreglon SE entfallen der Vorstand und der Aufsichtsrat, so dass sämtliche Organverhältnisse der Mitglieder dieser Organe enden. Da die Mitglieder des Vorstands zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden sollen, werden die aktuell gültigen Vorstandsanstellungsverträge lediglich im Hinblick darauf angepasst, dass diese ab der Umwandlung geschäftsführende Direktoren sind. Durch diese Vertragsanpassungen kommt es nicht zu Doppelvergütungen.

Daneben bestimmt § 8 Umwandlungsplan, dass der Verwaltungsrat aus drei Mitgliedern bestehen wird.

9.1.8 Folgen der Umwandlung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen (§ 9 Umwandlungsplan)

§ 9 Umwandlungsplan stellt klar, dass die Umwandlung der Impreglon AG in die Impreglon SE keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen haben wird. Auch insoweit zeigt sich, dass sich lediglich die Rechtsform der Impreglon AG ändert und der Rechtsträger als solcher – dann als Impreglon SE – fortbesteht. Dementsprechend bleiben sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen den Arbeitnehmern und der Impreglon AG unverändert und setzen sich mit der Impreglon SE fort.

Nunmehr nimmt allerdings nicht mehr der Vorstand, sondern es nehmen die geschäftsführenden Direktoren die Direktionsbefugnisse des Arbeitgebers für die Impreglon SE wahr, denn einen Vorstand wird es in der Impreglon SE nicht mehr geben.

Auch hinsichtlich Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen ergeben sich keine Veränderungen.

Ferner wird nochmals klargestellt, dass Umstrukturierungen sich als unmittelbare Folge der Umwandlung nicht ergeben werden. Vor der Umwandlung wird allerdings die Ausgliederung des Beschichtungsbetriebs und die Verschmelzung der Impreglon International GmbH auf die Gesellschaft mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1.1.2010 angestrebt (vgl. hierzu schon oben Ziffer 2, S. 5 f.).

9.1.9 Beteiligung der Arbeitnehmer (§ 10 Umwandlungsplan)

In § 10 Umwandlungsplan ist das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer in der Impreglon SE kurz dargestellt. Die Einzelheiten hierzu wurden bereits unter Ziffer 7.2, S. 31 ff. dargestellt.

9.1.10 Weiteres Verfahren (§ 11 Umwandlungsplan)

In § 11 Umwandlungsplan wird das weitere Verfahren geschildert. Hiernach wird der Umwandlungsplan zunächst offengelegt und sodann der Hauptversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden. Ferner ist das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren durchzuführen. In einem letzten Schritt wird die Umwandlung zum Handelsregister beim Amtsgericht Lüneburg angemeldet. Erst mit der Eintragung entsteht die Impreglon SE.

9.1.11 Geschäftsjahr, Abschlussprüfer (§ 12 Umwandlungsplan)

In § 12 Umwandlungsplan ist dargestellt, dass sich das Geschäftsjahr durch die Umwandlung nicht ändern wird. Dieses ist nach wie vor das Kalenderjahr.

Daneben wird die MIRA-Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, zum Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der Impreglon SE sowie zum Konzernabschlussprüfer des Impreglon-Konzerns bestellt. Das erste Geschäftsjahr der Impreglon SE ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft, in dem der Formwechsel der Impreglon AG in eine Europäische Aktiengesellschaft im Handelsregister der Impreglon AG eingetragen wird.

9.1.12 Kosten (§ 13 Umwandlungsplan)

In § 13 Umwandlungsplan wird die Maximalhöhe der Kosten, die für die Aufstellung und Umsetzung dieses Umwandlungsplans entstehen, mit EUR 250.000 festgelegt (vgl. Ziffer 4, S. 9).

9.2 Erläuterung der Satzung

Die dem Umwandlungsplan als Anlage beigefügte Satzung ist integraler Bestandteil des Umwandlungsplans und als solcher von der Hauptversammlung zu genehmigen (Art. 37 Abs. 7 SE-VO). Durch die Umwandlung der Impreglon AG in die Impreglon SE, insbesondere aber durch die Wahl des monistischen Systems, ändern sich einige Satzungsbestimmungen, so dass die Satzung insgesamt neu gefasst wird. Die neugefasste Satzung tritt ebenfalls mit der Eintragung der Impreglon SE ins Handelsregister in Kraft.

Die nachstehenden Erläuterungen beschränken sich auf die Änderungen der SE-Satzung gegenüber der AG-Satzung.

9.2.1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr (§ 1 SE-Satzung)

§ 1 SE-Satzung wurde lediglich hinsichtlich der Firmierung geändert. Nunmehr führt die Gesellschaft die Firma Impreglon SE.

9.2.2 Gegenstand des Unternehmens (§ 2 SE-Satzung)

Der Gegenstand des Unternehmens gilt unverändert auch für die Impreglon SE (§ 2 SE-Satzung). Zur Änderung des Unternehmensgegenstandes durch die Ausgliederung Beschichtungsbetrieb, vgl. Ziffer 2, S. 5.

9.2.3 Bekanntmachungen (§ 3 SE-Satzung)

Auch § 3 SE-Satzung bleibt weitgehend unverändert. Es wurde lediglich zur Klarstellung aufgenommen, dass Bekanntmachungen der Gesellschaft *ausschließlich* im elektronischen Bundesanzeiger vorgenommen werden.

9.2.4 Grundkapital (§ 4 SE-Satzung)

§ 4 SE-Satzung weicht in einigen Punkten aufgrund der Umwandlung der Impreglon AG in die Impreglon SE von § 4 AG-Satzung ab.

§ 4 Abs. 3 SE-Satzung wird im Hinblick auf die Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft abgeändert. Die AG-Satzung enthält die Feststellung, dass das ursprüngliche Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,6 Mio. durch den Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, der Impreglon GmbH, erbracht worden ist. Diese Klausel ist nunmehr zu aktualisieren, da das Grundkapital der Impreglon SE durch den Formwechsel der Impreglon AG erbracht wird.

§ 4 Abs. 4 SE-Satzung enthält die Bestimmungen zum genehmigten Kapital und berücksichtigt bereits das Genehmigte Kapital 2010. Insoweit sind geringfügige Änderungen im Hinblick darauf angezeigt, dass die Impreglon SE weder Vorstand noch Aufsichtsrat haben wird, sondern einen Verwaltungsrat und geschäftsführende Direktoren. Dementsprechend entscheidet über die Ausübung des genehmigten Kapitals der Verwaltungsrat alleine und nicht – wie in der AG-Satzung – der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Des Weiteren ist nunmehr der Verwaltungsrat unter bestimmten Voraussetzungen ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ergänzend wird auf den Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 verwiesen.

Zudem ist das Grundkapital auch nach der SE-Satzung um weitere bis zu EUR 2.500.000, eingeteilt in bis zu Stück 2.500.000 auf den Inhaber lautende Aktien, bedingt erhöht ("**Bedingtes Kapital 2009**"). Auch das Bedingte Kapital 2009 wird zu wesentlichen Teilen aus der AG-Satzung übernommen (zum Bedingten Kapital 2009 vgl. Ziffer 6.2, S. 11 f.). Allerdings ergeben sich zwei Änderungen aus der Umwandlung in eine Europäische Aktiengesellschaft: So ist zum einen klarzustellen, dass die Inhaber von Options- und Wandlungsrechten, die bereits von der Impreglon AG ausgegeben wurden, nunmehr von der Impreglon SE zu bedienen sind. Umgekehrt ist die Impreglon SE ebenfalls ermächtigt, Options- oder Wandelanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen unter den in der Satzung dargestellten Voraussetzungen zu begeben. Ferner ist nicht mehr der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen, sondern der Verwaltungsrat.

9.2.5 Aktien (§ 5 SE-Satzung)

Auch § 5 SE-Satzung wird im Wesentlichen aus der AG-Satzung übernommen. Allerdings legt die Form und den Inhalt der Aktienurkunden künftig nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats, sondern der Verwaltungsrat fest. Gleiches gilt für die Form und den Inhalt von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen.

9.2.6 Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verwaltungsrats (§ 6 SE-Satzung)

§ 6 SE-Satzung wird insgesamt im Hinblick darauf neu gefasst, dass nunmehr ein Verwaltungsrat die Impreglon SE leitet, die Grundlinien ihrer Tätigkeit bestimmt und deren Umsetzung überwacht. § 6 Abs. 1 SE-Satzung regelt insoweit zunächst die Größe des Verwaltungsrats. Die Impreglon SE soll von einem aus drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat geleitet werden.

§ 6 Abs. 2 SE-Satzung legt die Amtsdauer der jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder fest. Insoweit wurde vorgesehen, dass die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt, erfolgt. Hierbei wird das Jahr in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Diese Regelung ist an der Bestelldauer des aktuellen Aufsichtsrats der Impreglon AG orientiert, wobei die Amtszeit nicht nach der vierten, sondern nach der dritten ordentlichen Hauptversammlung endet. In jedem Fall endet die Amtszeit aber nach sechs Jahren. Daneben ist klargestellt worden, dass eine Wiederwahl von Verwaltungsratsmitgliedern zulässig ist.

§ 6 Abs. 3 SE-Satzung soll die einheitliche Amtsdauer sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder sicherstellen. Sollte also ein Mitglied vor Ende seiner Amtszeit ausscheiden, findet eine Ersatzwahl für dieses ausgeschiedene Mitglied grundsätzlich nur für

den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds statt. Die entsprechende Regelung findet sich auch in § 6 Abs. 5 SE-Satzung für sog. Ersatzmitglieder, die ebenfalls nur bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds in den Verwaltungsrat aufrücken.

§ 6 Abs. 4 SE-Satzung sieht – entsprechend der aktuellen Bestimmung für den Aufsichtsrat – vor, dass ein Mitglied des Verwaltungsrats sein Amt schriftlich ohne wichtigen Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende niederlegen kann. Diese Erklärung ist gegenüber dem Verwaltungsrat und den geschäftsführenden Direktoren abzugeben. Von dieser Bestimmung bleibt das Recht zur Amtsniederlegung aus wichtigem Grund unberührt. Dieses besteht kraft Gesetzes und kann durch die Satzung nicht geändert werden.

§ 6 Abs. 5 SE-Satzung sieht ferner vor, dass für Verwaltungsratsmitglieder so genannte Ersatzmitglieder gewählt werden können. Hierbei handelt es sich jeweils um eine Bestellung für ein bestimmtes Verwaltungsratsmitglied; das bedeutet, dass ein Ersatzmitglied nicht pauschal in den Verwaltungsrat aufrücken würde, sondern nur dann, wenn das Verwaltungsratsmitglied, für das das betreffende Ersatzmitglied bestellt wurde, aus dem Verwaltungsrat ausscheidet; allerdings ist es möglich, eine Person als Ersatzmitglied für mehrere Verwaltungsratsmitglieder zu bestellen.

9.2.7 Innere Ordnung des Verwaltungsrats (§ 7 SE-Satzung)

In § 7 Abs. 1 SE-Satzung wird zunächst vorgesehen, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats und dessen Stellvertreter unmittelbar nach der Bestellung des Verwaltungsrats für die Amtszeit des Verwaltungsrats zu wählen sind. Der erste Verwaltungsratsvorsitzende und dessen Stellvertreter sind schon vor der Anmeldung der Impreglon SE zum Handelsregister zu wählen.

Da der Vorsitzende des Verwaltungsrats und dessen Stellvertreter für die Amtszeit des Verwaltungsrats zu wählen sind, stellt § 7 Abs. 2 SE-Satzung klar, dass für den Fall, in dem der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt ausscheidet, eine Neuwahl des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreters erfolgt und nicht etwa ein Ersatzmitglied oder ein von der Hauptversammlung bestelltes weiteres Verwaltungsratsmitglied automatisch in diese Rechtsstellung eintritt.

In § 7 Abs. 3 SE-Satzung wird geregelt, wer die Rechte und Pflichten des Verwaltungsratsvorsitzenden in dessen Verhinderungsfall wahrnimmt. Dies ist grundsätzlich sein Stellvertreter oder – soweit auch dieser verhindert sein sollte – das nach Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied.

§ 7 Abs. 4 SE-Satzung bestimmt, dass sich der Verwaltungsrat durch einstimmigen Beschluss eine Geschäftsordnung geben kann. Die Änderung bzw. Aufhebung der Geschäftsordnung bedarf ebenfalls eines einstimmigen Beschlusses.

§ 7 Abs. 5 SE-Satzung regelt schließlich die Teilnahme der Mitglieder des Verwaltungsrats an den Sitzungen. Hiernach sind grundsätzlich nur Mitglieder des Verwaltungsrats an Verwaltungsratssitzungen teilnahmeberechtigt. Daneben soll es selbstverständlich ermöglicht werden, zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder einzelnen Sitzungen geschäftsführende Direktoren oder sachverständige Dritte hinzuzuziehen. Diese Möglichkeit räumt § 7 Abs. 5 SE-Satzung ebenfalls ein. Voraussetzung für eine solche Hinzuziehung wäre allerdings die Zustimmung sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder.

9.2.8 Aufgaben des Verwaltungsrats (§ 8 SE-Satzung)

§ 8 SE-Satzung regelt die Aufgaben des Verwaltungsrats. In Abs. 1 ist zunächst die grundsätzliche Aufgabenverteilung angesprochen: Hiernach leitet der Verwaltungsrat die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung. Dementsprechend übernimmt der Verwaltungsrat – neben den Überwachungsaufgaben, die in der Impreglon AG der Aufsichtsrat wahrgenommen hat – nunmehr auch Leitungsaufgaben. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu der dualistischen Führungsstruktur (vgl. hierzu Ziffer 6.5, S. 13 ff.).

§ 8 Abs. 2 SE-Satzung regelt die Voraussetzungen, nach denen der Verwaltungsrat die Hauptversammlung einzuberufen hat. Grundsätzlich ist immer dann eine Hauptversammlung der Impreglon SE einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert. Zum anderen ist auch im Falle des § 19 Abs. 3 SE-Satzung – also dann, wenn der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat vorliegt – eine (ordentliche) Hauptversammlung einzuberufen.

In § 8 Abs. 3 SE-Satzung ist die entsprechende Anwendung des § 83 AktG angeordnet. Diese Norm bestimmt, dass der Verwaltungsrat auf Verlangen der Hauptversammlung verpflichtet ist, Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen, vorzubereiten. Zugleich ist es dem Verwaltungsrat in § 8 Abs. 3 AktG gestattet, einzelne damit im Zusammenhang stehende Aufgaben auf die geschäftsführenden Direktoren zu übertragen.

§ 8 Abs. 4 SE-Satzung ermöglicht es dem Verwaltungsrat – ebenso wie dem Aufsichtsrat der Impreglon AG – Satzungsänderungen vorzunehmen, die lediglich die Fassung betreffen.

Ferner bestimmt § 8 Abs. 5 SE-Satzung, dass der Verwaltungsrat die Gesellschaft gegenüber den geschäftsführenden Direktoren gerichtlich und außergerichtlich vertreten kann. Diese Vertretungsregelung stellt eine Ausnahme zur eigentlichen Kompetenzverteilung in der monistisch strukturierten SE dar. Grundsätzlich sind die geschäftsführenden Direktoren zur Vertretung der Impreglon SE berechtigt (vgl. § 13 Abs. 1 SE-Satzung). Da die geschäftsführenden Direktoren allerdings in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, nicht die Gesellschaft vertreten dürfen (vgl. § 41 Abs. 5 SEAG), wird die Gesellschaft in diesen Fällen ausnahmsweise durch den Verwaltungsrat vertreten. Entsprechendes gilt auch für deutsche Aktiengesellschaften, wo dem Vorstand gegenüber der Aufsichtsrat die Gesellschaft vertritt. Sodann ist in § 8 Abs. 5 SE-Satzung geregelt, dass Willenserklärungen des Verwaltungsrats vom Vorsitzenden abgegeben werden.

Daneben ist auch die passive Vertretungsbefugnis des Verwaltungsrats in § 8 Abs. 5 SE-Satzung geregelt. Hiernach genügt es, Erklärungen einem Verwaltungsratsmitglied gegenüber abzugeben. Dieser Grundsatz erfährt allerdings dann eine Einschränkung, wenn ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder gleichzeitig geschäftsführende Direktoren sind und sie Erklärungen gegenüber dem Verwaltungsrat abgeben. In einem solchen Fall sind nur andere Verwaltungsratsmitglieder empfangsberechtigt. Damit soll vermieden werden, dass der geschäftsführende Direktor, der gleichzeitig Verwaltungsratsmitglied ist, an sich selbst Erklärungen abgeben kann.

§ 8 Abs. 6 SE-Satzung regelt letztlich eine Selbstverständlichkeit: Hiernach sind Verwaltungsratsmitglieder verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, die Regelungen dieser Satzung und die Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat einzuhalten.

9.2.9 Einberufung von Sitzungen des Verwaltungsrats (§ 9 SE-Satzung)

§ 9 Abs. 1 SE-Satzung regelt, dass der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Sitzungen des Verwaltungsrats einberuft. Daneben wird klargestellt, dass alle drei Monate eine Sitzung zwingend abzuhalten ist. Hiermit wird die gesetzliche Anordnung aus Art. 44 SE-VO auch in die SE-Satzung übernommen.

§ 9 Abs. 2 SE-Satzung regelt, wie die Einberufung von Verwaltungsratssitzungen zu erfolgen hat. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von einer Woche. Diese kann schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch erfolgen. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auch verkürzt werden. Sofern kein Mitglied des Verwaltungsrats der Beschlussfassung widerspricht, kann auf die Formalien der Einberufung verzichtet werden.

§ 9 Abs. 3 SE-Satzung bestimmt, dass jedes Verwaltungsratsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Sitzung des Verwaltungsrats verlangen kann. In einem solchen Fall muss die Sitzung zwei Wochen nach dem Verlangen der Einberufung stattfinden. Andernfalls kann das Verwaltungsratsmitglied, das die Einberufung verlangt hat, die Sitzung selbst einberufen.

Darüber hinaus ordnet § 9 Abs. 4 SE-Satzung an, dass der Verwaltungsratsvorsitzende die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu prüfen hat, wenn dies von einem oder mehreren geschäftsführenden Direktoren verlangt wird. Diese Regelung trägt ebenfalls der engen Zusammenarbeit in der Unternehmensführung Rechnung und soll eine zügige Entscheidungsfindung in der Impreglon SE ermöglichen (vgl. zu dieser Satzungsbestimmung schon Ziffer 6.5.11, S. 19).

9.2.10 Beschlüsse des Verwaltungsrats (§ 10 SE-Satzung)

§ 10 SE-Satzung regelt die Beschlussfassung im Verwaltungsrat. Zunächst wird in Abs. 1 klargestellt, dass Beschlüsse des Verwaltungsrats entweder in (Präsenz-) Sitzungen oder aber schriftlich, per Telefax, per E-Mail, mündlich oder telefonisch gefasst werden. Die Beschlussfassung außerhalb von Präsenzsitzungen setzt allerdings voraus, dass der Verwaltungsratsvorsitzende diese Art der Beschlussfassung vorschlägt und kein Mitglied des Verwaltungsrats einer solchen Art der Beschlussfassung widerspricht. Selbstverständlich soll es auch möglich sein, die Sitzungen kombiniert, also als Kombination von Präsenzsitzung und Telefonteilnahme, abzuhalten. Auch diese Art der kombinierten Beschlussfassung ist nur auf Vorschlag des Verwaltungsratsvorsitzenden und nur dann zulässig, wenn kein Verwaltungsratsmitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

§ 10 Abs. 2 SE-Satzung regelt die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats und legt fest, dass der Verwaltungsrat nur dann beschlussfähig ist, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrats an der Sitzung teilnimmt.

§ 10 Abs. 3 SE-Satzung bestimmt, dass Beschlüsse des Verwaltungsrats mit der einfachen Mehrheit der an einer Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder des Verwaltungsrats gefasst werden. Dies gilt nicht, soweit die Satzung an anderer Stelle bestimmt, dass Einstimmigkeit für Verwaltungsratsbeschlüsse erforderlich ist, wie beispielsweise bei den Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats (§ 7 Abs. 4 SE-Satzung). Bei der Beschlussfassung werden Enthaltungen und ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Soweit im Verwaltungsrat eine Patt-Situation entstehen sollte, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 10 Abs. 3 SE-Satzung).

§ 10 Abs. 4 SE-Satzung regelt die Niederschriftspflicht. Hiernach ist über die Sitzung des Verwaltungsrats eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

9.2.11 Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats (§ 11 SE-Satzung)

§ 11 SE-Satzung regelt die Vergütung des Verwaltungsrats. Hiernach wird die Vergütung des Verwaltungsrats auf jährlich EUR 2.000 festgesetzt. Generell gilt, dass der Verwaltungsratsvorsitzende das Doppelte und dessen Stellvertreter das Anderthalbfache der Vergütung erhält.

§ 11 Abs. 2 SE-Satzung bestimmt darüber hinaus, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats Anspruch auf angemessenen Versicherungsschutz haben. Hiermit soll die die Mitglieder des Verwaltungsrats betreffende gesetzliche Haftung in angemessenem Umfang abgedeckt werden.

§ 11 Abs. 3 SE-Satzung stellt zudem klar, dass Mitgliedern des Verwaltungsrats, die während eines Geschäftsjahres eintreten oder ausscheiden, die Vergütung zeitanteilig gewährt wird.

9.2.12 Bestellung und Abberufung der geschäftsführenden Direktoren (§ 12 SE-Satzung)

§ 12 Abs. 1 SE-Satzung bestimmt, dass die geschäftsführenden Direktoren vom Verwaltungsrat bestellt werden und gibt damit die Regelungen des § 40 Abs. 1 S. 1 SEAG wieder. Daneben stellt § 12 Abs. 1 SE-Satzung klar, dass Mitglieder des Verwaltungsrats ebenfalls zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden können. Voraussetzung ist lediglich, dass die Mehrheit des Verwaltungsrats aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht. Auch diese Regelung ist lediglich die Wiederholung der gesetzlichen Regelung aus § 40 Abs. 1 SEAG. Daneben kann der Verwaltungsrat einen geschäftsführenden Direktor auch zum Vorsitzenden der Geschäftsleitung bestellen.

§ 12 Abs. 2 SE-Satzung legt die Amtszeit der geschäftsführenden Direktoren grundsätzlich auf drei Jahre fest. Eine Ausnahme gilt lediglich für die ersten geschäftsführenden Direktoren. Deren Bestellung endet am 31. März 2012. Diese Regelung wurde aufgenommen, um die Bestelldauer mit der Laufzeit der existierenden Anstellungsverträge zu synchronisieren (vgl. hierzu schon Ziffer 6.6.7, S. 23).

Für die Festlegung der Bestelldauer hat sich der Vorstand der Impreglon AG entschieden, da in der rechtswissenschaftlichen Literatur umstritten ist, ob es sich bei der Gesamtheit der geschäftsführenden Direktoren um ein Organ der SE handelt. Würde man – wofür nach Ansicht des Vorstands die besseren Argumente sprechen – die Organ-

qualität annehmen, griffe Art. 46 Abs. 1 SE-VO, der bestimmt, dass die Amtszeit der Organmitglieder in der Satzung der SE festzulegen ist, wobei die Höchstdauer sechs Jahre betragen würde. Durch die Festlegung in § 12 Abs. 2 SE-Satzung wird dieses Problem umgangen und in jedem Fall rechtssicher gelöst. Zudem wird gleichzeitig gewährleistet, dass die Bestellungsentscheidung turnusmäßig überprüft wird. Daneben ist aber ebenfalls klargestellt, dass auch Wiederbestellungen von geschäftsführenden Direktoren möglich sind (§ 12 Abs. 2 SE-Satzung).

In § 12 Abs. 3 SE-Satzung ist daneben geregelt, dass geschäftsführende Direktoren jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrats abberufen werden können. Eine Ausnahme wird insoweit lediglich für den Fall vorgesehen, in dem ein geschäftsführender Direktor gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats ist. In diesem Fall bedarf die Abberufung eines wichtigen Grundes.

9.2.13 Aufgaben der geschäftsführenden Direktoren, Vertretungsmacht (§ 13 SE-Satzung)

§ 13 SE-Satzung regelt die Aufgaben der geschäftsführenden Direktoren. Zunächst stellt § 13 Abs. 1 SE-Satzung klar, dass die geschäftsführenden Direktoren die Geschäfte der Gesellschaft im Rahmen der Leitlinien, die ihnen vom Verwaltungsrat vorgegeben werden, zu führen haben. Dieser Programmsatz verdeutlicht noch einmal die Leitungsstruktur der monistisch strukturierten Impreglon SE und findet seine Entsprechung in § 8 Abs. 1 SE-Satzung (zum Verhältnis von geschäftsführenden Direktoren und Verwaltungsrat vgl. Ziffern S. 6.5.1, 6.6.1, S. 13 ff., 21 ff.).

§ 13 Abs. 2 SE-Satzung stellt daneben klar, dass die geschäftsführenden Direktoren verpflichtet sind, die gesetzlichen Bestimmungen, die Regelungen dieser Satzung und die Regelungen der Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren zu beachten, und die Weisungen des Verwaltungsrats zu befolgen haben.

§ 13 Abs. 3 SE-Satzung bestimmt schließlich die Vertretungsmacht der geschäftsführenden Direktoren. Diese sind jeweils einzeln berechtigt, die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zu dem Hintergrund dieser Regelung vgl. Ziffer 6.6.5, S. 23.

§ 13 Abs. 4 SE-Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren zu erlassen hat, in der ein Katalog von zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäften und Regelungen zur Organisation der Geschäftsführung vorgesehen werden kann.

9.2.14 Vergütung der geschäftsführenden Direktoren (§ 14 SE-Satzung)

Die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren wird durch den Anstellungsvertrag der geschäftsführenden Direktoren geregelt (§ 14 SE-Satzung). Beim Abschluss dieses Anstellungsvertrages wird die Impreglon SE durch den Verwaltungsrat vertreten (vgl. hierzu Ziffer 9.2.8, S. 46). Daneben enthält § 14 SE-Satzung Grundregeln für die Vergütung der geschäftsführenden Direktoren. Für diese gelten die Vergütungsregelungen eines Vorstands einer deutschen Aktiengesellschaft entsprechend (§§ 40 Abs. 7 SEAG, 87 AktG). Hiernach haben die entsprechenden Regelungen des Anstellungsvertrages bei der Festsetzung der Gesamtbezüge des einzelnen geschäftsführenden Direktors (Gehalt, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen, anreizorientierte Vergütungszusagen wie z.B. Aktienbezugsrechte und Nebenleistungen jeder Art) vorzusehen, dass diese Gesamtbezüge in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben und Leistungen des geschäftsführenden Direktors sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.

9.2.15 Ort und Einberufung der Hauptversammlung (§ 15 SE-Satzung)

§ 15 Abs. 1 SE-Satzung regelt die Einberufung der Hauptversammlung. Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem § 14 der AG-Satzung. Sie unterscheidet sich nur insoweit, als die Hauptversammlung in jedem Fall vom Verwaltungsrat einzuberufen ist. Demgegenüber sieht die AG-Satzung vor, dass die Hauptversammlung durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einzuberufen ist. Durch den Wegfall des Aufsichtsrats erledigt sich diese Einschränkung.

9.2.16 Teilnahme an der Hauptversammlung (§ 16 SE-Satzung)

Auch § 16 SE-Satzung bleibt weitgehend unverändert und entspricht § 15 AG-Satzung. Es wird lediglich in § 16 Abs. 1 SE-Satzung angeordnet, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats und die geschäftsführenden Direktoren an der Hauptversammlung teilnehmen sollen, und die Berechnung der Fristen an die letzte Aktienrechtsreform angepasst.

9.2.17 Versammlungsleiter (§ 17 SE-Satzung)

§ 17 SE-Satzung entspricht in weiten Teilen § 16 AG-Satzung. Es sind lediglich Änderungen im Hinblick darauf angezeigt, dass in der Impreglon SE kein Aufsichtsrat mehr vorhanden sein wird. Dementsprechend wird der Versammlungsleiter vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestimmt, wobei der Versammlungsleiter nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats sein darf.

9.2.18 Beschlüsse der Hauptversammlung (§ 18 SE-Satzung)

§ 18 SE-Satzung entspricht § 17 Abs. 1 AG-Satzung. Die SE-Satzung enthält in § 18 keine § 17 Abs. 2 AG-Satzung vergleichbare Regelung zur Absenkung der Mehrheitsanfordernisse für Hauptversammlungsbeschlüsse, belässt es insoweit also bei der gesetzlichen Regelung.

9.2.19 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung (§ 19 SE-Satzung)

In § 19 SE-Satzung sind der Jahresabschluss und die ordentliche Hauptversammlung geregelt. Hiernach haben die geschäftsführenden Direktoren in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Verwaltungsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich haben die geschäftsführenden Direktoren dem Verwaltungsrat einen Gewinnverwendungsvorschlag, den der Verwaltungsrat der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen soll, vorzulegen.

Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen (einschließlich des Berichts des Abschlussprüfers) zugegangen sind, den geschäftsführenden Direktoren zuzuleiten. Am Schluss des Berichts hat der Verwaltungsrat zu erklären, ob er den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss billigt. Billigt der Verwaltungsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, ist dieser festgestellt; billigt er ihn nicht, muss der nicht gebilligte Jahresabschluss durch die Hauptversammlung festgestellt werden. Billigt der Verwaltungsrat den Konzernabschluss nicht, entscheidet die Hauptversammlung über die Billigung.

Unverzüglich nach der Zuleitung des Berichts an die geschäftsführenden Direktoren hat der Verwaltungsrat die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen (§ 19 Abs. 3 SE-Satzung).

9.2.20 Gewinnverwendung (§ 20 SE-Satzung)

§ 20 SE-Satzung entspricht weitgehend § 19 AG-Satzung. Lediglich die Kompetenzen sind an das monistische System anzupassen. Nunmehr kann der Verwaltungsrat, soweit er den Jahresabschluss feststellt, die Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschus-

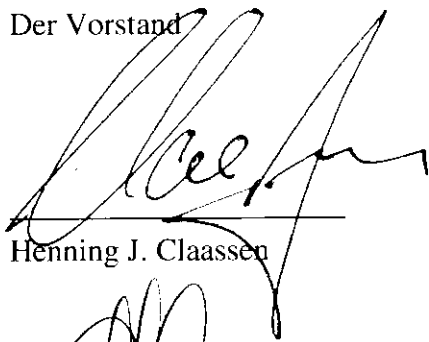
ses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Im Übrigen verbleibt es bei den auch in § 19 AG-Satzung vorgesehenen Regelungen.

9.2.21 Gründungskosten (§ 22 SE-Satzung)

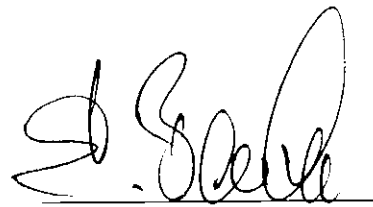
Die Gesellschaft trägt die mit der Umwandlung verbundenen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 250.000 (vgl. Ziffer 4, S. 9).

Lüneburg, 21. Mai 2010

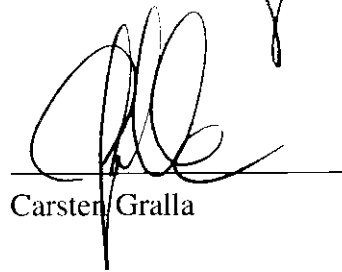
Der Vorstand



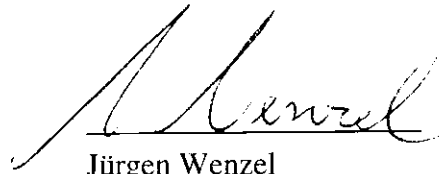
Henning J. Claassen



Frank Borchers



Carsten Gralla



Jürgen Wenzel